

Das Speculum abbatis des Klosters Reinfeld,

verfaßt von Abt Friedrich im Jahre 1440

Übersetzt von Anton Tödt, Propst i. R. in St. Peter

Einleitung

Das Speculum abbatis in Reynevelde liegt uns vor in einer Abschrift, die Landesbibliothekar Dr. Volquart Pauls in Kiel im Jahre 1922 in der Festgabe für Prof. D. Dr. Richard Haupt veröffentlicht hat. In dem Abdruck der Handschrift hat er die zahlreichen Abbreviaturen aufgelöst. Auch hat er die Herausgabe mit wertvollen Anmerkungen versehen.

Wir sind dem Herausgeber dieser Quelle zu besonderem Dank verpflichtet, weil mit dieser Arbeit ein Werk, das von der Forschung bisher wenig benutzt werden konnte, wieder ans Licht gezogen worden ist. Die Handschrift befindet sich in der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen (Ny Kgl. Saml. 1490b) und ist bei dem deutsch-dänischen Urkundenaustausch 1934 nicht mit nach Deutschland gekommen.

Der Plöner Superintendent Hansen hat sie für seine Chronik: „Kurzgefaßte zuverlässige Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen“, Plön 1759, noch benutzt und ein heute verlorenes Stück über die Anteile des Klosters an der Lüneburger Saline im lateinischen Text mitgeteilt. Ich habe dieses Stück in meine Übersetzung mit eingefügt. Nach Plön ist die Handschrift wahrscheinlich anlässlich der Säkularisation des Klosters Reinfeld durch die Herzöge der plönischen Lande mit anderen Archivbeständen des Klosters gekommen. Wann die Handschrift dann nach Kopenhagen gekommen ist und wieso gerade die Aufzeichnungen der Einkünfte aus Lüneburg verlorengegangen sind, habe ich nicht ermitteln können. Beides dürfte nach 1759 geschehen sein. Weitere Nachrichten über den Zustand des Textes findet man in der Einleitung zum Abdruck von Dr. V. Pauls a. a. O.

Das Werk ist von hoher Bedeutung als Quelle für die Geschichte der Klöster unseres Landes, für die Kenntnis des Lebens und Treibens der Mönche, aber auch für die Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Holsteiner Land um 1440

und für die Geldwirtschaft. Darüber hinaus aber kann es auch als Spiegel des Mönchslebens jener Zeit allgemein Aufmerksamkeit beanspruchen; man kann nämlich feststellen, daß es auch in anderen Klöstern zu jener Zeit ähnliche Probleme und Schwierigkeiten gab. Das Buch bietet eine lebendige, heimische Illustration zu Luthers Schrift „Urteil über die Mönchsgelübde“ von 1522.

„Spiegel“ war nach mittelalterlicher Bezeichnung eine Ordnung, in der sich Recht und Brauch widerspiegelten. Honorius von Autun verfaßte Anfang des 12. Jahrhunderts ein „Speculum ecclesiae“. Wir verweisen ferner auf den „Sachsenspiegel“, „Frankenspiegel“, „Ritterspiegel“ usw.

Als unser „Speculum“ entstand, war die Zeit in Bewegung geraten. Nachdem der König Wenzel die Universität Prag den Tschechen ausgeliefert hatte, waren im Jahre 1409 nicht nur die deutschen Studenten und Professoren nach Leipzig gegangen, auch die letzten Zisterzienser hatten 1410 Prag verlassen. Wir finden während der Regierung des Verfassers des Speculums, des Abtes Friedrich (1432–1460), als Studenten in Leipzig auch zwei Reinfelder Mönche, nämlich 1454 den frater Ludolf, Baccalaureus, aus Reinfeld und den frater Johann Petershagen aus Reinfeld. Zwar lehnten die Zisterzienser Johann Hus ab, zwar waren sie auf dem Konzil in Konstanz besonders für seine Verurteilung eingetreten; dennoch hat allgemein seine Lehre großes Aufsehen erregt. Wie leicht bleibt auch bei offener Ablehnung durch den Orden im Gemüt der jungen Studenten ein Funke zurück, der weiterglimmt!

Auch später sind Mönche aus Reinfeld im Album der Universität Leipzig verzeichnet, z. B. „Ditlef Scharpenbeck von Lübeck, Bruder aus Reinfeld, 1502“, und andere. In Rostock promoviert zum Magister 1454 Bruder Gregorius Becker aus Reinfeld, 1457 Hermann Warborg von Reinfeld. Wahrscheinlich sind auch auf anderen deutschen Universitäten Reinfelder Mönche gewesen. Zwischen 1428 und 1522 studierten allein in Leipzig 285 deutsche Zisterziensermönche, von denen manche auch promovierten. Es war demnach dem Orden unmöglich, die geistigen Bewegungen der Zeit draußen vor der Klosterpforte zu lassen. Aus den nicht seltenen und starken Vermahnungen wegen des Trinkens scheint hervorzugehen, daß manche Reminiscenzen aus dem Studentenleben mit in das Kloster hineingenommen worden sind und dort unausrottbar weiterlebten.

So strömte der Zeitgeist in die Mauern der Klöster; und auch draußen garte es. Im nahen Lübeck war schon 1380 der Knochenhaueraufstand; in der Bürgerschaft ging die Gärung soweit, daß die meisten Mitglieder des Rates 1408 die Stadt verließen.

In einzelnen Bemerkungen des Abtes Friedrich im Speculum finden wir ein vorsichtig gedämpftes Echo dieser neuen Bewegungen. „Man solle am bewährten Alten, vor allem an den alten Ordnungen des Ordens festhalten.“ Das sind: 1. die Regel des heiligen Benedict, 2. die Charta caritatis von 1119 an, 3. die Usus antiquiores ordinis Cisterc. von 1134 an. In ihnen findet man die ganz ausführlichen Regeln für die gottesdienstlichen Handlungen bis ins kleinste, so daß das Speculum darauf als auf Selbstverständlichkeiten zurückgreift und sie nicht im einzelnen wiederholt. Die unmittelbare Veranlassung, seine Erfahrungen in Richtlinien niederzulegen und seinem Kloster den Spiegel mit den bösen Flecken vorzuhalten, waren verschiedene eben ergangene Aufrufe des Ordens zur Abstellung der eingerissenen Unordnung in den Klöstern.

Der „Spiegel“ hat nur eine *Disposition im großen*. Er ist eingeteilt in drei Bücher. Das *erste* handelt von den Ordensregeln und dem Kultus, das *zweite* handelt von den einzelnen Ämtern, ihren Verwaltern und Einkünften, das *dritte* von der Praxis der Verwaltung. Ein sehr ernstes *Schlußkapitel* wendet sich an den Abt: „Der Name Abt bedeutet mehr eine Verpflichtung, als eine hohe Ehre und Würde, wie Christus gesagt hat: Er sei nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene.“

Im einzelnen machen die Aufzeichnungen den Eindruck, teils als seien sie niedergeschrieben, wie es die Protokolle des Konvents oder der Senioren gerade nach Behandlung aktueller Fragen ergaben, teils als seien sie Wiederholungen aus den alten Regeln, teils Niederschriften von Erlassen und Überlegungen des Abtes. Jedenfalls kann man von einem genauen systematischen Aufbau *im einzelnen* nicht sprechen.

In der Übersetzung habe ich den Grundsatz befolgt: „So wörtlich wie möglich – so frei wie nötig!“ Die Plerophorie des Stiles machte manchmal Zusammenziehungen nötig.

Das Kloster Citeaux wurde 1098 gegründet, Reinfeld schon 1186. Es war das älteste Zisterzienserkloster in Holstein. In den Bestimmungen zisterziensischer Generalkapitel war festgelegt:

„1. In Ortschaften, Städten oder Dörfern dürfen keine Klöster unseres Ordens gebaut werden, sondern an Plätzen fernab vom Verkehr der Menschen.

2. Die Mönche unseres Ordens sollen ihren Lebensunterhalt gewinnen aus ihrer Hände Arbeit, aus dem Ackerbau und aus der Viehzucht; daher ist es uns auch erlaubt, zum eigenen Gebrauch zu besitzen: Wasserläufe, Wälder, Weinberge, Wiesen, Güter, die von den Wohnungen der Laien entfernt sind, etc.

49. Für den Frommen ist es freilich gefährlich und wenig passend, die sogenannten Märkte zu besuchen. Aber weil unsere Armut das verlangt, daß wir von dem Unseren verkaufen und das Notwendige einkaufen, so sollen sie zur Messe oder zum Markt gehen können, jedoch nicht länger als drei Tage.“

Nach diesen Grundsätzen haben sich die Zisterziensermönche gerichtet. Sie haben das Kloster Reinfeld in „loco deserto“, also in einer wüstliegenden Gegend angelegt. Sie haben bewunderungswürdige Kultivierungsarbeiten geleistet, so daß Fürsten sich bemüht haben sollen, diese Mönche als Leiter und Verwalter ihrer Hospitäler zu gewinnen. Wenngleich sie nicht eine eigentliche Missionsarbeit trieben, so haben dennoch die Zisterzienserklöster für die Kolonisierung des Ostlandes und seine Durchdringung mit dem Christentum eine sehr hohe Bedeutung gewonnen. Allerdings trifft auch für die Zisterzienserklöster die Feststellung des Cäsar von Heisterbach, Prior des Zisterzienserklusters Heisterbach (1170–1240), zu, die er im Blick auf andere Orden geprägt hat:

„Religio peperit divitias, divitiae religionem destruxerunt.“
Die Religion hat Reichtum geboren, der Reichtum hat die Religion zerstört. Der Abt Friedrich von Reinfeld hat versucht, sein Kloster vor diesem Verhängnis zu bewahren.

Spiegel des Abtes in Reinfeld

oder jedes anderen Prälaten des Klosters
der Jetztzeit entsprechend genau überdacht¹

Vorwort

Wir, Friedrich, sechszwanzigster Abt des Reinfelder Zisterzienser-Ordens, haben vom ersten Tage unserer Leitung an, dem Tag der Verkündigung der glorreichen Jungfrau² im Jahre 1432, bis zu demselben Tage des Jahres 1440 begonnen, darüber nachzudenken, wie wir zur Ehre Gottes, zum Heil der Seelen, für den Bestand und das Gedeihen dieses Ortes und Klosters aus den mannigfachen Erfahrungen, die wir durch tägliche Arbeit und Sorge unter Mühe und Fleiß gemacht haben, unseren Nachfolgern etwas Nützliches und einen Spiegel hinterlassen könnten.

Weil nun Gott dem gesamten Werk und glücklichen Unternehmen seine Hilfe und überall ein kraftvolles Wachstum sichtlich schenkt, haben wir nun das vorliegende kleine Werk oder den Spiegel des Abtes in Reinfeld unter dem Beistand des allmächtigen Gottes zusammengestellt mit der Bestimmung, daß er nach seinem folgenden Inhalt immerwährend fortbestehen soll.

¹ *Suo modo*: Modus: hat im Laufe der Zeit eine große Bedeutungsbreite gewonnen. „Modo“ auch zeitlich zu verstehen: „eben erst“ und ähnl. *Modernus*, mittelalterlich: „neu“. Französisch: *à la mode*. Vergl. unser Wort: *Mode*. Die anderen möglichen Übersetzungen befriedigen nicht. Höchstens käme noch in Betracht: „Seiner Zeit entsprechend“.

² *Mariae Verkündigung*: 25. März. Die Zisterzienserklöster waren der heiligen Jungfrau Maria gewidmet.

Ohne wichtigen Grund soll nichts geändert werden, was in diesem Buch festgelegt ist.

Vor allem verpflichten wir alle Äbte dieses Hauses, unsere Nachfolger, bei ihrem Gewissen, nichts von diesem Buch zu übergehen oder zu verändern, sondern unverrückt darauf Rücksicht zu nehmen, klug danach zu handeln und aus diesen wenigen und geringen Ausführungen das weitere zu bedenken und noch besseres herauszubringen.

Wir sagen, daß nichts geändert werden soll, nicht etwa, weil unsere Vollmacht in dieser Zeit besonders vollendet wäre, sondern weil ein Abt nichts leichtfertig ändern soll, wenn nicht zuvor seine Seniores³, alsdann der Konvent und die anderen Prälaten, die dazu berufen sind, aus sicherer Kenntnis und aus einem wichtigen und vernünftigen Grund zugleich und einmütig der Ansicht sind, daß geändert werden muß.

Der Abt muß achtgeben, daß er nicht verschiedene Dinge öffentlich preisgibt, die in diesem Buch enthalten sind.

Wir erteilen ferner den Rat, daß ein Abt in keiner Weise öffentlich preisgibt, was in diesem Buche enthalten ist, sei es über die Liegenschaften, Salinen oder anderes derart, außer etwa einem oder zweien, die er als sehr vertrauenswürdig und umsichtig kennt und als solche, die geheimhalten, was wir ihnen vertrauensvoll anvertraut haben.

Wenn er aber diesen unseren Mahnungen und Worten nicht glaubt, nun, so mag er vielleicht mit Schmerzen später Tatsachen und unerklärlichen Vorkommnissen glauben müssen. Diese werden ihn anhalten, daß er dies Buch öfter für sich allein lesen soll; er möge es bei öfterer Überlegung verstehen und mit seiner Hilfe sich und das Seine weise einrichten.

Die Haupteinteilung des Buches

Dies Buch wird eingeteilt in drei Einzelbücher: Das erste handelt von den *Klostersatzungen* und der *Förderung des Gottesdienstes*. Das zweite von den *Ämtern*, ihren *Trägern* und deren *Pflichten*. Das dritte von den *Einnahmen* und den für das Kloster notwendigen *Ausgaben*.

Beginn des ersten Buches, in dem man die Klostersatzungen behandeln wird.

Vor dem ersten Buch über die Klostersatzungen ist im einzelnen dies vorweg zu bemerken:

Wie und wieviel an irdischen Dingen in Lebensunterhalt und Kleidung genossen wird: um so reichlicher soll die Mehrung des göttlichen Dienstes vorgesehen werden. Ist es doch wahr, daß die geistlichen Dinge ohne irdische nicht bestehen können — und auch nicht umgekehrt. Daher soll man am ersten nach den geistlichen Dingen trachten und vor allem danach fragen, was Gott gebührt. Und das, was uns zukommt und uns nötig ist in Speise und Kleidung, wird uns alles zufallen durch die göttliche Güte und Vorsorge. Wer ist jemals im Stich gelassen worden, wenn er auf den Herrn harrete, oder wer hat jemals gesehen den Samen des Gerechten untergehen oder im Hunger nach Brot gehen?

Es soll also der Abt nach ganzem Vermögen, mit ganzer Seele und mit ganzem Willen den Dienst für Gott mehren, zu dessen Ordnung wir das Folgende hier niederschreiben.

Wie der Ordensmann sich des Fleischgenusses enthalten soll und wie den Kranken gedient werden soll.

Wir ermahnen also, im Hinblick auf die Förderung des Dienstes für Gott, es nicht gering anzuschlagen, daß jeder wahre Ordensmann sich des Fleisch-

³ Consilarii: der Seniorenkonvent.

genusses enthält. Was bedeutet nämlich, sich des Fleisches zu enthalten, anderes, als den fleischlichen Lüsten zu entsagen und sie fernzuhalten, indem man sie zügelt. Die Gesunden also und die es wohl vermögen, sollen sich keineswegs anderweitig, sondern nur durch die mönchische Speise stärken.

Wegen der Kranken aber wisse man dies, daß der Abt zum Nutzen eben dieser Kranken, zu ihrer Wiederherstellung und zur Linderung dem jedesmaligen Prior zehn Lübeckische Mark⁴ acht Tage nach Martini durch den Pfennigmeister, bei Strafe der Ausschließung aus der Gemeinschaft im Glauben, jährlich bezahlen läßt. Mit diesem Geld soll der Prior sorgsam über das sonst Übliche hinaus für die Kranken passende Speisen, Hühnchen, Fische und Gewürze besorgen.

Die wirklich Kranken sollen in der Woche durch Fleisch sooft erquickt werden, wie ihm gutdünkt, damit sie von ihrer Krankheit geheilt werden.

Es gibt auch andere dauernd Kranke und Schwache oder durch das Alter Beschwerte, über deren Wiederherstellung in diesem Leben man verzweifelt. Ihnen soll am Sonntag der Fleischgenuß durch den Abt gnädig gestattet werden.

Über das Schweigen

Ferner: da das Schweigen Schlüssel und Grundlage aller Religionsübung ist, soll der Abt besonders sorgfältig darauf bedacht sein, daß er ohne Nachsicht die Nachlässigen und andere, die ihr Stillschweigen gewohnheitsmäßig unterbrechen, nach den Ordensregeln streng zurechtweist und bessert.

Der Prior soll diese Vorschrift immer zur Hand haben und ihren Inhalt pflichtschuldig ausführen.

Auch soll der Abt seinem Prior mitteilen, was im einzelnen unter den Brüdern dauernd für die Förderung und Aufrechterhaltung des erwähnten göttlichen Dienstes zu üben ist. Darum soll er sich in dieser Beziehung die Vorschrift immer vor Augen halten.

Weil notwendig den verschiedenen Ausreden und Zuchtlosigkeiten mit einer verschiedenen Bemessung der Arznei begegnet werden muß, so bestimmen wir erstens:

Wer seine drei Messen dreimal in einer Woche zu lesen vernachlässigt, wird im Kapitelsaal für einen ganzen Tag eingeschlossen und hat ihn für diese Nachlässigkeit mit Lesung des ganzen Psalteriums auszufüllen.

Wer in den Matutinen oder Vespern der heiligen Jungfrau fehlt, geht ohne Gnade eines Gerichtes verlustig. Wenn es aber schon zur Gewohnheit geworden ist, soll er härter, nach Ermessen des Präses, gestraft werden.

Die aber in den anderen Gebetsstunden (Horen) der seligen Jungfrau aus Nachlässigkeit fehlen, sollen eine Zurechtweisung erfahren.

Wer sich überhaupt fernhält von den Matutinen, Messen oder Vespern der Tagesstunden, soll an Brot und Bier gestraft werden, auch wenn es Officialen sein sollten, wofern sie sich nicht richtig entschuldigen können.

⁴ 1 Mark war ursprünglich eine Gewichtseinheit. Nach dem Münzvergleich zwischen Hamburg und Lübeck vom 18. März 1255 sollen 466 Pfennige (denarii) das Gewicht von 1 Mark haben. 1 Scheffel Roggen kostete damals 1 Pfennig = 1 denarius. 12 Pfennige galten 1 Schilling (solidus). 1 Lübecker Mark wog 238,5 g Silber, 1 Kölner Mark war etwas leichter: 233,8 g; also fast ein halbes Pfund! 1440 war allerdings der Geldwert gesunken. Schon 1375 kostete der Roggen pro Scheffel 36 Pfennige. Im Jahre 1451 kostete er schon 144 Pfennige; vergleiche die Klagen des Abtes an späterer Stelle über den sinkenden Geldwert. Siehe Waschinski a. a. O.

Wer nicht zur Matutin oder Vesper läutet, geht für diesen Tag eines Gerichtes verlustig. Aber für die anderen Horen soll er, sooft er sie vernachlässigt, nach der Ordensregel im Kapitel gestraft werden. Wer zu irgendeiner Zeit aus der Matutin weggeht und nicht wiederkommt, soll, wenn er nicht durch Erlaubnis des Priors genügend entschuldigt ist, an demselben Tage ein Fasten an Brot und Bier durchführen. Und wenn er hinausgeht vor dem Schluß der ersten Nokturn — auch wenn er wiederkommt — oder wenn er zu irgendeiner Zeit über zwei Psalmen draußen bleibt, so soll ihm ohne Einrede der Nachtisch und ein Gericht entzogen werden.

Wer am Sonntag nicht zum Kapitel kommt und zur Besprechung mit dem Weihwasser, nicht am Freitag zum Durchsingen der sieben Psalmen, verzichtet für diesen Tag auf Brot und Bier.

Und wenn der Konventuale (Klosterbruder) nirgends an *äußere* Pflichten gebunden wäre — um so mehr ist er durch göttliche Fügung an die kirchlichen, eben die in der *Kirche* gelten, gebunden.

Wenn also einer der Genannten sich von den täglichen Kapitelversammlungen fernhält, soll er nach Beendigung der Danksagung nach dem Frühstück sofort in das Kapitelhaus gehen und dort bis zum Abend eingeschlossen bleiben.

Wenn einer im Bade das Schweigen bricht, soll er nach der Regel seine Zurechtweisung im Kapitel empfangen, auch soll ihm sonst das nächste Bad für diesmal entzogen werden.

Auch sollen alle Brüder den, der so das Schweigen bricht, mit recht scharfem Tadel außerhalb des Bades zu bändigen versuchen und seine Nachlässigkeit dem Abt und dem Prior recht deutlich anzeigen, damit nicht in Zukunft die ganze Wohltat der Bäder allen Brüdern ohne Unterschied entzogen wird wegen der Zuchtlosigkeit einiger weniger.

Ebenfalls legen wir dem Prior und Subprior auf ihr Gewissen, daß sie die Übertreter des Schweigegebotes in den täglichen Kapiteln nach den Regeln unseres Ordens und nicht anders zum gebotenen Stillschweigen veranlassen, das Schweigen nach ganzem Können befördern, da sie ja wissen, daß sie von Gott einen nicht geringen Lohn der Vergeltung einst in Seligkeit empfangen werden.

Außerdem bestimmen wir, daß, wenn die Brüder unter sich seelsorgerlich verhandeln oder über die heiligen Schriften reden, sie dies in *lateinischer* Sprache tun, wenn nicht der Prior oder der Leiter aus dringender Notwendigkeit und nicht leichtfertig es anders befiehlt. Wer das Gegenteil tut, soll am nächsten Tage mit Entzug eines Gerichtes im Kapitel die übliche Vergeltung empfangen.

Einem Bruder, der gleichgültig über die kleinen Grenzen hinausgeht, wird ein Gericht entzogen. Wenn aber einer weiter geht, nämlich über die weiteren Grenzen hinaus, und sich nicht scheut, dort seine mutwilligen Spaziergänge zu üben, der soll ohne Gnade bei Brot und Wasser gestraft werden.

Wenn ein Bruder Bücher aus der Bibliothek ohne Wissen und Erlaubnis des Priors oder Kantors nimmt und darauf sein Zeichen oder Siegel macht, anstatt sie wieder auf ihren Platz zurückzustellen, oder den Kelch abgesondert in einem Behälter bei *seinem* Altar oder sonstwie versteckt, der soll, als auf Diebstahl ertappt, gezüchtigt werden.

Wir verbieten auch strengstens, daß irgendein Bruder seine Kleidung anderswo als in der gemeinsamen Wäsche des Klosters waschen läßt. Wenn einer dagegen verstößt, entweder, daß er mehr oder weniger zum Waschen abgibt, oder für dies Waschen außer dem, dem es besonders aufgetragen ist, irgend außerhalb des Klosters herumsehend betroffen wird, wird er für drei Tage mit der Buße der leichten Schuld bestraft.

Anderes, was in den täglichen Kapiteln zu berichtigen oder zur Förderung und Erhaltung des göttlichen Dienstes dient, überlassen wir der Lebensklugheit und Sorgfalt des Priors. Er soll über die ihm besonders anvertraute Herde sorgfältig wachen und sich mühen.

Wie sich der Abt gegen die göttlichen Geheimnisse und sonst verhalten soll, damit er durch sein Vorbild den Dienst für Gott und die Liebe fördert.

Wenn nun das bisher Vermerkte recht ausgeführt ist, wie es notwendig ist und wie es vorausgesetzt wird, wird zweifellos durch Gottes Gnade die gute Frucht des göttlichen Dienstes und der anderen Tugenden eins dem anderen zum rechten Aufstieg und Fortschritt gereichen.

So werden wir nun zu den anderen Dingen, welche dafür nach unserem Vernehmen für uns notwendig sind, nach dieser Ordnung fortschreiten.

Wir ermahnen in dem Herrn den Vater Abt, daß er nach Möglichkeit vor allem besucht die Hauptgebetsstunden, nämlich die Matutinen, Messen und Vespern, und in der Woche einmal mindestens zum Tisch der Mönche geht und nicht minder ein oder zweimal in der Woche zum Abendgebet mit den einzelnen kommt. Und so wird er von sich aus erfahren, daß er eine nicht geringe Liebe unter den Brüdern zustande bringt, den Dienst für Gott mehrt, die Mängel ausmerzt und allmählich aus seinem Kloster ausrottet.

Die Vergünstigungen und freien Tage bei der Durchführung der Aderlässe⁵.

Häufig genug ist schon über die *Aderlässe* verhandelt worden, welche bisher hier als Deckmantel von mancherlei Ungehörigkeiten immer wieder durchgeführt wurden.

Da sie einem Fallen in die meisten Sünden Vorschub leisteten und bestimmt noch dem Gottesdienst am meisten entgegenstehen, so soll nun folgende Art des *Aderlasses* zur Erleichterung der Brüder, jedoch auch unter Wahrnehmung der gottesdienstlichen Pflicht für *immer* hier geübt werden:

Die Brüder sollen in jedem Vierteljahr die Linderung durch Aderlässe für eine Woche haben. Ihnen sollen für eben diese Woche, geltend für den ganzen Konvent, zwei besondere Unterstützungen durch den Abt gewährt werden, nämlich am Sonntag und am Donnerstag. An jedem Tag, für den eine besondere Unterstützung gegeben wird, soll jedem *ein* Weißbrot, auch „Block“ genannt, gestiftet werden.

Und auch das ist zu bedenken, daß bei den Aderlässen die Brüder diese folgende überaus schlimme, verderbliche Gewohnheit immer wieder üben:

Nämlich diejenigen, die sich nur äußerlich „zur Ader gelassen“ nennen, haben die Kanonischen Horen nicht mit den anderen im Chor gesungen. Nein — den ganzen Tag haben sie mit Trinkereien außerhalb des Klosters, mit Umherschweifen gleich nach dem Frühstück ungebunden gefeiert.

⁵ *Der Aderlaß*: Sankt Stephanus, der dritte Abt des Klosters Cîteaux, Anno 1133, hatte sich *Christi wegen* zur Ader gelassen; wegen der Armut des Klosters fiel er in große Schwäche. Der Brauch wurde in allen Zisterzienserklöstern geübt. Wegen der Erleichterungen und besonderen Vergünstigungen, die den „Minuti“, den zur Ader Gelassenen, gewährt wurden, wurde Mißbrauch mit dem Aderlaß getrieben. Schon im *Usus ord. Cist.* wird verordnet, daß jeder Mönch nur viermal im Jahr zur Ader gelassen werden soll, nach der Reihenfolge, die der Abt bestimmt. Die „Minuti“ waren von der Außenarbeit befreit, durften die ersten Tage im Bett bleiben, sie brauchten nicht zu singen und zu lesen etc. Daher durfte zur Erntezeit, zu den großen Festtagen und bei einigen sonstigen Anlässen keiner zur Ader gelassen werden. Weitere Einschränkungen gebietet unser Kapitel. Siehe Migné, *Patrolog. Excurs.* Series lat. Band CLXVI, 1377 ff.

Das ist nun, Gott sei Dank, soweit geregelt, daß jeder Bruder alle Horen besucht und nach den Vespern, allerdings täglich in der Woche bis zum Freitag ausschließlich, die Brüder gesondert und gemeinsam zu ihrer Erholung ordentlich und ehrbar im Refektorium der Kranken zusammenkommen. Ihnen wird der jedesmalige Pfennigmeister bei jedem Aderlaß zwei Tonnen Lübecker⁶ Bier im Auftrag des Priors darbieten.

Und im übrigen: was einst regellos, dem Konvent gefährlich genug, für Trinkgelage ausgesetzt war, das soll nach unserem Beschluß in sechs Mark Lübsch verwandelt werden. Die sollen jährlich dem Prior voll und ganz zur Beschaffung von einer Tonne Käse⁷ für den Konvent ausgezahlt werden.

Wie die Gottesdienstzeiten das ganze Jahr hindurch innegehalten werden sollen, damit der Dienst für Gott nicht beeinträchtigt wird.

Eins, wodurch unter anderem die Religion um vieles gefördert wird, ist das Maßhalten im Trinken. Wir bestimmen deshalb, daß es ebenso geraten als notwendig sein wird, daß das ganze Jahr hindurch die Gottesdienste nach den Vespern schneller angefangen werden. Wenn geziemenderweise die Brüder gegen zwei Stunden oder mehr ihre Erholung gehabt haben, so mögen alle bemüht sein, zum Kompletorium⁸ zu eilen. Nach der Ordensregel unseres Gesetzgebers sollen sie in der achten Stunde nach guter Erholung völlig zum Gottesdienst bereit sein. Sie sollen nicht immer wieder verdrießlich drängen, vielmehr fröhlich die Lobgesänge zur Ehre Gottes verrichten. Darauf soll nämlich ein Diener Gottes und ein wahrer Mönch bedacht sein, daß er jedem Tun den Gottesdienst vorzieht und in aller Ehrfurcht den Gottesdienst dem Schlürfen des Getränkes überordnet.

Es soll nach dieser Erquickung innerhalb des Glockenläutens an diesem Tage der Keller nicht mehr offengehalten werden, sondern nach dem Aus trinken der ersten Krüge von Lübecker Bier⁹ soll durch den Küchenmeister vom Wochendienst noch eine Kanne mit Klosterbier in das Haus der Kranken gebracht werden. Wer sich an der einen nicht ersättigen kann, der mag sich anderswo ersättigen.

Danach soll der Prior zur Lesung läuten lassen. Dies Läuten soll so lange dauern, bis die anderen zwei Krüge Lübecker Bier mit dieser einen Kanne Klosterbier, vollständig sozusagen, ausgetrunken sind.

Trotzdem muß außerdem der Prior immer dafür sorgen, daß er nicht die angeordnete Stunde der Lesung oder den Zweck der Ordensregel auslöscht, sondern alles, was wegen des Trinkens oben ausgeführt ist, in der Furcht Gottes beständig befolgt.

⁶ Eine Hamburger Tonne = 173³/₄ Liter.

⁷ Eine Tonne Käse = 100 kg.

⁸ *Completorium* abends um 9 Uhr. Die *Hora canonica* (*hora regularis*): schon in der Urgemeinde anfangend (Acta 2, 15/3, 1 etc.). Es gab 7 bzw. 8 Gebetszeiten, doch werden oft mehrere Gebete zusammengefaßt, vor allem die Mette mit der Complet. Die verschiedenen Zeiten heißen: 1. Mette (um Mitternacht), 2. Matutina oder Laudes um drei Uhr, 3. Prime um 6 Uhr, 4. Terz um 9 Uhr, 5. Sext um 12 Uhr, 6. None um 15 Uhr, 7. Vesper um 18 Uhr, 9. Complet um 21 Uhr. Die Ordensleute verrichteten sie gemeinsam laut und feierlich rezitierend. In Reinfeld wurden zur Zeit des Abtes Friedrich allerdings nur gehalten: die Prim, die Terz, die Sext, die Vesper, das Completorium mit dem Dienst für die Abgeschiedenen. Die Psalmen dieser Formen mußte auswendig können, wer als Novize aufgenommen werden wollte.

⁹ Eine amphora enthielt ein Kubikfuß Flüssigkeit, also etwa 25 Liter. Ein vas = Lübecker Kanne? Eine Lübecker Kanne wären fast 2 Liter.

Wie oft die Durchsuchung vom Abt begangen werden soll.

Ach! wie heilsam erscheint für das Heil der Seelen das süße Heilmittel, wenn jene *Gefahr* beseitigt wird, wodurch sie schwer und schnell befleckt werden können. Es soll also durch den Abt mindestens einmal jährlich oder mehr eine Durchsuchung veranstaltet werden, welche ganz geheim und unvermutet vorgenommen wird, indem im Kapitel die Schlüssel von jedem, die Kästen der einzelnen und die Sakristeien sorgfältig untersucht werden. Nicht nur vermeiden die Brüder, immer in solcher Furcht erschreckt und bedroht, den Diebstahl¹⁰ und treiben bei sich das Laster des Eigenbesitzes aus, auch wird schließlich ohne Frage die Ursache der meisten Sünden aus der Mitte der Gemeinschaft allmählich beseitigt.

Wann die Messe der lieben Jungfrau durch das ganze Jahr gelesen werden soll.

Ferner möge der Abt achthaben auf die Messe der lieben Jungfrau, die wir schon zu lesen gewohnt sind nach der Matutin bei den Festtagen der zwei Messen und darüber hinaus im Sommer, an den übrigen Tagen jedoch im Lauf des Jahres nach den Primen; daß nicht diese Übung nachläßt, sondern in der Ausübung dauernd eine gute Wirkung erlangt, da sie ja bei den Mönchen und auch den Weltlichen den Gottesdienst und die Anbetung sehr fördert, ordnet und erhält.

Wann die Brüder das weiße Oberkleid tragen sollen.

Hier wollen wir, daß zur größeren Feierlichkeit des Kapitels an den Festtagen der zwei Messen und an allen Tagen, an denen die Brüder den Dienst dankbar tun, sie auch zur Ehre Gottes bis zum Schluß der Messe in weißen Kleidern sein sollen.

Bei jeder Mahlzeit soll immer eine heilige Lesung sein.

Weiter: Niemals soll an unseren Tischen, weder für den Konvent noch für den Abt, die heilige und vorschriftsmäßige Lesung fehlen. So soll man zum Beispiel handeln bei den erhabenen und feierlichen Zusammenkünften zur Feier der Geburt Christi, des Herrenmahles, des Osterabends, des Pfingstabends, des Abends vor der Himmelfahrt Marias und überhaupt des Vorabends aller Heiligen. Das soll auch an den Tagen selbst gelesen werden, weil es die Hörenden um so andächtiger erbaut für diese Festfeiern.

Von ganz schlimmen Schäden, welche den Gottesdienst überaus beeinträchtigen.

Um einen bedauerlichen Schaden zu beseitigen, der doch wahrscheinlich nirgends von jemand verteidigt werden kann und unserem Orden offensichtlich in jeder Weise widerstreitet — es glauben doch wahrhaftig einige Brüder hartnäckig selbst, wenn sie aus Faulheit oder einem anderen Grunde weder in der Matutin noch in der Prim anwesend gewesen sind, daß Nachlässigkeit auch mit Nachlässigkeit gestraft werde. Sie haben sich angewöhnt, daß man dann auch gleich von der Messe wegleiben müsse — so ordnen wir zur Beachtung strengen Gehorsams an, daß *diese*, wenn sie die genannten beiden Horen auch versäumen und geringschätzen, jedoch als solche, die für ihre Trägheit Buße tun, ruhig zur Messe kommen sollen, und alsdann nur für ihre anderen Vergehen eine gnädige Strafe empfangen sollen.

Von derselben Sache.

So auch, wenn jemand das Läuten zur Matutin unversehens überhört, so soll er herausgerufen werden und zum Lobgesang kommen, damit ihm nicht die ganze Wohltat verlorengelht. Daher wird auch unser Orden die „laudes ma-

¹⁰ Also: „Eigentum ist Diebstahl!“ Siehe: Reg. S. Benedict cap. 33.

tutinales“ von den eigentlichen Matutinen gewöhnlich durch den Schluß „Benedicamus“ schon früher getrennt haben, durch einen passenden Zwischenraum oder eine Pause und durch ein neues Läuten.

Daher sollen auch die, welche bei den Lobgesängen fehlen, durch den Prior öffentlich verklagt werden zur besonderen Bestrafung. Wer sich aber verächtlich wiederholt gegen die Vorschriften auflehnt und dagegen verstößt, soll, wie es vorgeschrieben ist, mit der Strafe der grundsätzlich Ungehorsamen belegt werden.

In derselben Sache.

Es glauben einige, welche das Schrifttum unseres Ordens nicht kennen, sondern sich voll und ganz zu verderblichen Gewohnheiten wenden, es sei verschiedenes aus dem göttlichen Gesetz, was sie allerdings *anderswoher* herbeigeht haben werden, ganz herrlich hervorgetreten.

Daher wollen wir jeden ermahnen, daß keiner etwas hartnäckig und dreist verteidigt¹¹, was aus den Vorschriften und Büchern unseres Ordens oder aus den festen Grundsätzen oder Gebräuchen der anderen Regeln der Klöster nicht verteidigt oder gebilligt werden kann.

Um des Wortes willen glauben einige, es sei heilig und fromm, wenn einer, eine Hore verschmähend, den Gottesdienst in den Matutines versäumt hat, die Lobgesänge ebenso verachtet und obendrein auch noch mit einer Entschuldigung, aber in Wirklichkeit aus Geringschätzung, aus der ersten Messe fernbleibt und den Gottesdienst überhaupt geringschätzt. O schmeichlerischer Irrtum!

Wahrhaft ein Bild des Todes! O falsche Meinung! Welcher vernünftige Mensch weiß nicht, daß Versäumnisse durch Buße gelindert und durch göttliche Taten ausgelöscht, aber niemals Versäumnisse aus der Welt geschafft werden können, indem man die Versäumnisse immer wiederholt.

Lehrt uns nicht die Ordensregel im dreiundvierzigsten Kapitel, daß dem Werk für Gott nichts vorgezogen werden soll, und setzt fest, daß, wenn einer zu den nächtlichen Vigilien nach dem Gloria des vierundneunzigsten Psalms herbeigeeilt ist etc., und fügt ein wenig später hinzu: er trete ein, daß er nicht das Ganze verliert und vom übrigen ausgeschlossen sei. Und weiter fügt sie hinzu: Wenn nämlich einer draußen vor dem Oratorium zurückbleibt, wird er vielleicht einer sein, der sich entweder erfrischt oder schläft oder sicherlich draußen sitzt oder den „Fabeln“ aus dem Wege geht; möge dem Teufel keine Gelegenheit gegeben werden! Und eben vorher lehrt sie deshalb über den genannten Psalm, daß dem Teufel nicht diese Gelegenheit gegeben wird: Wir wollen, daß man diesen Psalm getragen und pedantisch sage etc. Und wenn dies richtig ist in den Matutinen, warum nicht auch beim Lobgesang. Unterscheiden sie sich nicht von den Matutinen und möchten nicht die Matutinen die Lobgesänge erklären? Wird etwa für sie eine neue Pause angesetzt und eine Unterbrechung außer bei den zwölf Lesungen (an Sonn- und Festtagen), welche wir wegen der Kürze der Stunde, die für die Beichte der Brüder bestimmt ist, wissentlich durchgehen lassen? Wird nicht immer für sie aufs neue geläutet? Gilt nicht für sie der gleiche Schutz des Psalmes: „Gott erbarme sich“ (Psalm 67), wie in den Matutinen? Auf die gleiche Art und Weise soll hier wie früher augenscheinlich gehandelt werden.

Über die Messe aber braucht außer diesem weiteres nicht gesagt oder untersucht werden, weil die, welche diese göttliche Einrichtung beschneiden wollen, den Brüdern der anderen Klöster lächerlich sind, da sie weder im Orden noch in den Schriften eine Grundlage haben.

¹¹ Gegen Neuerungen, siehe die Einleitung.

Über eine Mißhelligkeit von Tischgenossen, die mehrmals während der Abwesenheit des Abtes in seiner Kemenate gewesen ist.

Man pflegt hier in der Kemenate des Abtes diese dauernde Gewohnheit zu üben, welche man noch nie in anderen Klöstern gesehen hat. Dadurch sind tatsächlich verschiedentlich in manchen Zuchtlosigkeiten Brüder verdorben worden, sie sind in Gastereien, Streitigkeiten, in Saufereien elendiglich hineingeraten. Schweigen wir von anderen Schäden, in denen sie Tag und Nacht schändlich zu verharren schienen. Der Ursprung derartiger Zuchtlosigkeit lag nur in dem einen, daß alle offiziellen Tischgenossen auch manchmal in Gesellschaft mit anderen Freunden in der Kemenate auch in Abwesenheit des Abtes lange täglich die freie Vollmacht hatten, zusammen zu essen und Erfrischungen zu genießen.

Wir ermahnen daher ernsthaft und strenge, daß alle Tischgenossen des Abtes sich nicht herauszunehmen haben, in seiner Abwesenheit dort zu speisen oder Erquickungen zu sich zu nehmen, wenn nicht gelegentlich der Prior wegen Bewirtung von Gästen anordnet, nach der Regel unseres Ordens etwas Besseres zum Essen oder Trinken in besagter Kemenate aufzutischen. Und zwischendurch soll sie immer verschlossen sein, und zwar ohne Murren der Brüder oder irgendwelcher anderer Leute.

Die Segenswünsche sollen die Brüder in den Matutinen stehend empfangen.

Es ist bekannt, daß aller Segen von oben herab vom Herrn kommt und in die Hände des Spendenden gegeben wird. Daher wollen wir, dankbar aufstehend, die Wohltat in allem Segen der morgendlichen Lesungen empfangen und, demütig hörend, gern den Segen erwarten.

Wie das Vaterunser für die Abgeschiedenen nach der Mahlzeit gehalten wird.

Desgleichen soll nach der Danksagung der Matutin oder Vesper, während das Vaterunser im Chor oder außer dem Chor, zum Beispiel beim Tisch des Abtes, feierlich für die Abgeschiedenen gelesen wird, eben dies Vaterunser mit Wechselgesang und mit der Wendung: „Die Seelen aller im Glauben Abgeschiedenen ruhen in Frieden“ geschlossen werden.

Die Verwaltung von Brot und Wein für die Feiernenden.

Wir wissen, daß nach Abschaffung der Ursache notwendig auch ihre Wirkung unverzüglich beseitigt wird: Daher, o Schmerz, ist gegen einige unter uns mit Recht eingeschritten worden, die, gegen ihre eigene Seligkeit und gegen die Liebe ihrer Brüder unbillig handelnd, den Wein, der zum Opfer für Gott durch den Küster vor die Altarschranke gestellt ist, unter Befleckung ihrer Lippen verschlungen haben. Wir haben zur Bewahrung unseres Weines und der Seele eine bessere Maßregel ausgedacht, daß an jedem Tag nach dem Evangelium der Unterküster oder Vertreter des Küsters die Kirche mit Wein und Brot schicklich und mit einem Leinentalar durchschreitet, auf die anderen Altäre schaut und, wo er einen Altar gerüstet sieht, dort Brot und Wein hinstellt, das dann durch den Priester dem Herrn, Gott, zum Opfer dargeboten werden soll.

Es soll nichts beim Gesang gebracht werden, als was der Vorschrift entspricht, und wie die Horen in ihren Psalmgesängen ausgeführt werden sollen.

In keiner Weise darf der Abt einen anderen Gesang als nach der Regel erlauben oder einführen und wie er durch unseren hochseligen Vater Bernhard, den Abt von Clairvaux, festgelegt und schon lange vorgeführt ist. Es soll also jeder Gesang in Responsorien der Matutinen recht fließend und seinen Noten entsprechend periodisch abgerundet sein. Und vor keinem Fest, auch nicht zu Weihnachten, soll in den Matutinen das Invitatorium mit seinem: „Kommt,

laßt uns dem Herrn frohlocken“ länger ausgedehnt werden, damit nicht durch einen Gesang infolge seiner Weitschweifigkeit der nächsten Hore oder dem Hochamt Abbruch geschieht. Vor allem soll jede Psalmodie überhaupt und besonders vor den Leuten deutlich gelesen werden, sie soll in allen Versen laut getrennt und ganz genau beibehalten werden.

Was die Messe aber angeht, weil sie über den wohl feierlichen Horen steht oder, um es recht zu sagen, noch feierlicher über die Horen herausgehoben ist, anstatt welcher wir die übrigen Offizien der Horen üben, wie wir anordnen wollen — so soll darum jede Messe, auch wenn sie für die Verstorbenen gehalten wird, mit geziemender Muße und sachtem Vorschreiten, nicht im Eiltempo, sondern recht ruhig fließend im Gesang, *nicht mit Geschrei, sondern mit Liebe*¹² gesungen werden, weil Gott nicht achtet das laute Getöse, sondern die Ergebung und Liebe eines demütigen Herzens.

Es sollen keine Prozessionen stattfinden außer in gewohnter Regel.

Es scheint unter anderem die Eitelkeit der Mönche zu zügeln und den Dienst für Gott zu mehren, daß ab sofort verboten wird, Prozessionen zu halten, wenn sie nicht schon lange in unserer Ordensregel verzeichnet sind, und es sollen keine anderen Prozessionen oder Stationen mit der heiligen Eucharistie oder den Reliquien sonstiger Heiligen außerhalb des Klosters erlaubt sein, unbeschadet an Fest- und Feiertagen und anderen gewohnten Gelegenheiten.

Es soll keine Austeilung von Geld für Messelesen stattfinden.

Weiterhin soll der Abt Einzelgaben an Geld von den Christgläubigen in das Kloster hinein für Messen oder irgendwelche Vigilien nicht erlauben. Vielmehr soll man bedenken, daß eine derartige Gewährung oder private Verteilung nicht weit ab ist von dem Laster des Eigenbesitzes.

Vom Abschießen der Kirche.

Ebenfalls: Weil durch das wilde Ein- und Auslaufen verschiedener Laien in dies Kloster mancherlei Ungehörigkeiten geschehen sind, sich Schäden eingebürgert haben und öfter zum Vorschein gekommen sind, so ermahnen wir, nach bestem Vermögen, daß das Kloster so viel wie nur irgend möglich in allen seinen Pforten und Schlössern täglich sofort nach der Messe¹³ abgeschlossen wird, daß, wenn es innerhalb des Abendgottesdienstes aufgeschlossen ist, wieder fest verschlossen wird den ganzen Tag über. Denn damit können klar und leicht die verbotenen, und wie gesagt, zuchtlosen Vorkommnisse vermieden werden.

Ablehnung der Kostbarkeit in der Kleidung von Mönch und Abt.

Um außer dem, was schon vorausgeschickt ist, die höchste Zierde wahrer Demut und Religion unter den Ordensbrüdern zu erhalten, wird jede Kostbarkeit in der Kleidung untersagt; vielmehr in der Einfachheit des Standes für Mönch und Abt und Laienbruder werde im Kloster eine Einheit und eine gleichförmige Haltung geschaffen. Daher soll der Abt immer danach streben, was vom rechten Pfad des Glaubens abgeglitten ist, wieder zurechtzubringen. Darauf möge er immer achten und bei der Beschaffung der Kleider und aller anderen notwendigen Dinge dafür sorgen und es durchführen, daß nicht, was recht kostbar ist, beschafft wird, sondern, was recht wohlfeil.

Wer wüßte nicht, daß wir als Mönche der Welt sozusagen schon abgestorben sind und nur dem höchsten Gott allein dienen sollen, von dem wir für unsere Arbeit und Mühen in diesem Jammertal einen ewigen Lohn erhoffen, nicht in weltlichen Freuden, in Reichtum oder Kostbarkeit der Kleidung.

¹² Lateinischer Text: „Non cum clamore, sed amore!“

¹³ Nach der Prim, also um 6 Uhr.

Die Brüder und Laienbrüder sollen sich immer der weißen Tunika bedienen.

Der Abt muß so auf die Beschaffungen aus den Pfründen achten, daß er ihre Leistungsfähigkeit nicht überzieht, sondern nach bestem Können, wie gesagt, die Kostbarkeit in der Bekleidung zum Aufhören bringt und abschafft, und er soll erwirken, daß sich die Brüder und Laienbrüder zu keiner Zeit anderer Tuniken als der weißen bedienen. Dieser Pflicht und Bedingung soll keiner außerhalb oder innerhalb des Klosters entgegenstehen.

Wir ermahnen ferner, daß der Herr Abt mit Sorgfalt zusammen mit seinem Konvent, vor allem im Kloster, sich bemüht, in jeder Art der Kleidung eine Gleichartigkeit herzustellen, daß er, beispielhaft durch seine Schlichtheit, nicht die Pracht der Trachten, sondern die Demut und die Liebe zu den Brüdern einführt.

Lichter und Lampen in der Kirche.

Wir haben Ihm mit vollem Recht einen Anteil zu erstatten, der das Ganze zuteilt und alles, womit wir bedeckt werden und uns kleiden, recht gnädig schenkt. Wir ermahnen den Abt mit der ganzen Hingabe an den Herrn, daß er nach bestem Vermögen die Lichter und Lampen zur Zierde des Gottesdienstes in der Kirche nach der Vorschrift, wie bis hierher, erhält und in keiner Weise schmälert, sondern bewahrt.

Wegen des Abschließens des Refektoriums während des Frühstücks.

Während des Frühstücks soll das Refektorium immer sorgfältig verschlossen sein, auch beim Abendessen. Und wenn jemand geht oder hineinkommt, so soll er wiederum abschließen, damit das Gelaufe der Laien den Unseren keine Gelegenheit gibt, das Schweigen zu brechen oder Unrast und Ungehörigkeit zu erregen.

Von der Zuteilung des Notwendigen, und wie viele Brüder und Konversen passend und nützlich in dieses Kloster aufgenommen werden können.

Übrigens ist nun noch etwas anderes übrig, was die Fehler verhindert, die Sucht nach Eigentum ausrottet und die Liebe nährt. Und zwar ist das die Zuteilung für die dringend notwendigen Bedürfnisse.

Dazu muß der Abt sorgfältig überlegen, daß er beschafft, was jedem in kleinen oder großen Dingen nötig ist, damit nicht die Brüder wegen seines Versagens eine Gelegenheit, sich ein Privatvermögen anzulegen, erhalten und sich anderen, schließlich noch größeren, Lasten ergeben. Darum muß der Abt Sorge tragen, nicht mehr Brüder aufzunehmen, als daß man ihnen nach der Möglichkeit des Klosters das dringend Notwendige zuwenden kann. In diesem Orden oder Konvent, wie die Einkünfte und Güter stehen, muß diese Zahl der Aufgenommenen dauernd innegehalten werden: Da sollen immer 52, oder so ungefähr, Priester oder Brüder und nur 8 Konversen sein. Und besonders wegen der Konversen ist das ganz besonders dem Gedächtnis einzuprägen, daß gerade diese in allen Klöstern unseres Ordens bis zum heutigen Tage den Anlaß zu sehr vielen Lasten geben, zum Beispiel zum Ungehorsam, zur Unmäßigkeit und zum Hang zum Eigentum, und nicht nur, daß sie sich selbst verderben, nein — sie verderben mit sich auch andere durch ihre Aufsässigkeit und ihr Vorbild. Die meisten von ihnen, weil sie nicht aus gutem Geist, sondern wegen Elend und Armut in den Orden eingetreten sind, fürchten den Herrn nicht, leben leichtfertig, fragen kein Gewissen, sondern, indem sie nur an Besitz und Reichtum denken, wonach sie vorher auch schon gestrebt haben, sind sie mit diesen bestens zufrieden und verlangen durchaus nicht für sich selbst, was das höchste Gut ist. Deshalb geschieht den Klöstern Schaden, geschehen Ordenswidrigkeiten, geschehen Laster, geschehen oft genug Ärgernisse ihretwegen.

Wir sagen das nicht von allen insgesamt. Denn wir sehen auch in unseren Zeiten manche Konversen als bessere im Vergleich zu manchen Brüdern in Lebenswandel, in Sitten und in aller Frömmigkeit.

Aber — o Schmerz — das findet man nur bei wenigen, und nur von wenigen kann man das sagen. Also — zu keiner Zeit, auf keine Art und trotz feierlichen Gelobens: es sollen nicht mehr als *acht* Konversen in diesem Kloster aufgenommen werden.

Und wer aufgenommen werden soll, der soll so genau betrachtet werden, er soll nach seinen Taten und Sitten so erforscht und geprüft werden, daß nicht seine Fehler völlig unbekannt sind und das Kloster hinterher für seine schlimmen Vergehen büßen muß.

Inzwischen haben wir oft genug erfahren, daß den Geschäften selbst der Laien oder Konversen, wie etwa der Bäckerei, Schneiderei und Schmiede, recht nützlich und fürsorglich die Brüder und Priester vorzustehen und zu nützen pflegten.

Wieviel wir nun vorhin wegen der notwendigen Bedürfnisse gesagt haben, so wisse der Abt, daß alles Notwendige von ihm erwartet werden muß. Daher darf er in Nahrung und Kleidung des Leibes die nicht vernachlässigen, deren Opfer an Geist, Strapazen, Nachtwachen und anderen Pflichten er aus seiner Schar sich vornehmen mag, herauszuholen. Er tue, soviel an ihm ist, und er kann um so bestimmter von dem Untergebenen fordern, was an diesem ist. Daher wisse der Abt: Weil er das gegeben hat, was nötig ist, so soll er in keiner Weise meinen, er müsse noch geben, was überflüssig oder üppig ist. Er selbst freilich kann über das Notwendige, niemals aber über Überflüssiges, wieviel weniger über Eigentum, wie so mancher Tor glaubt, verfügen.

Über den Karneval

Wie furchtbar und traurig ist es, wenn jemand wieder zur Welt sich wendet, von welcher er sich einst abgewendet hatte dadurch, daß er im Stande des Frommen dem Herrn das Gelübde ablegte, er werde niemals in das eitle und weltliche Leben zurückkehren — indem er nun glaubt, das werde süß sein, *wovon man weiß*, daß es überall an Bitterkeit überfließt. Während er glaubt, er hätte das Heil gefunden, hat er sein Verderben gefunden! So kommt es, o Schmerz, daß unser Konvent in diesen besonderen Tagen, welche die Welt die Karnevalszeit nennt, also am Sonntag Estomihi und den anderen folgenden zwei Tagen¹⁴, nach den Vespren die größten und regellosen Trinkgelage hat; darum wird der Dienst für Gott überaus beeinträchtigt. Denn es ist festgestellt, daß von unserem so großen und angesehenen Orden kaum drei Messen in diesen Tagen in der Kirche gefeiert worden sind, ferner, daß sie, durch die Trinkgelage beschwert, auch nicht die anderen kanonischen Horen besucht haben.

Daher ermahnen wir jeden unserer Nachfolger in der Liebe zu Gott und unserm Herrn Jesus Christus, da es sehr ungereimt und gefährlich ist, wenn die Diener Gottes an der weltlichen Verdorbenheit und den schlechten Sitten teilnehmen und sich ihren Sitten gleichstellen, zumal sie sich einst von allen Eitelkeiten und der leeren Pracht dieser Welt zurückgezogen haben und ihrer entsagt haben, daß doch an dem genannten Sonntag Estomihi der Konvent eine ordentliche Feier im Refektorium der Kranken habe. Dafür soll der Abt vier Klosterkrüge von Hamburger Bier aus seiner Kemenate geben. Von da an mögen sie ferner an den übrigen folgenden Tagen auf ähnliche Trinkabende verzichten; jedoch soll dafür der Konvent an jedem Tag der Woche während der Zeit zum Trinken im gewöhnlichen Refektorium zwei Krüge Lübecker Bier, das aus der Taberna Klowenburg besorgt werden soll, erhalten.

¹⁴ Die zwei Tage: Rosenmontag und Fastnachtdienstag

Das Vesperläuten in der Quadragesimalzeit.

In der Quadragesimalzeit¹⁵ soll niemals das erste Zeichen gegeben werden, was bisher zu geschehen pflegte vor dem echten Vesperläuten, bevor es die zehnte Stunde geschlagen hat.

Die Beschaffung von zwei Kleidern für die Armen.

Wir können nicht übergehen, daß der Abt nicht unterlassen soll, zur Ehre Gottes und zur Förderung der Gottesverehrung zwei graue Kleider jedes Jahr zu beschaffen, die er nach dem Bedürfnis der Armen und der Pilger demütig und schlicht verteilen soll.

Zum Abschluß des ersten Buches:

Obwohl zur Förderung der Gottesverehrung und für die Innehaltung der Ordenssatzungen unendlich viel nötig ist, so genügt dennoch, was wir in diesem ersten Buch kurz geschrieben haben. Welche aber selber ein ausgedehnteres Studium haben wollen, können es in den verschiedenen Schriften unseres Ordens, zum Beispiel den „Gebräuchen“, den „Statuten“ und der „Regel“ reichlich finden.

*Schluß des ersten Buches.**Beginn des zweiten:*

Hier gilt zu allererst, daß die Amtsträger nicht leichten Herzens gewechselt werden sollen.

Dieses zweite Buch enthält in sich zwei Teile: Der erste handelt vom Amt und den Amtsträgern, der zweite von den Einkünften der Amtsträger.

Fürs erste ist allgemein vor auszuschicken, daß man die Amtsträger nicht leichtherzig ändern oder zurückziehen soll von den Pflichten, die sie gut verwaltet haben, wenn sie auch andere, bessere Ämter verwalten könnten. Denn eine vielfache, häufige Veränderung der Vorschriften ist gefährlich, und ohne weiteres ist sie niemals gleichgültig, weil bei der Änderung der einen oft genug sechs oder vier Vorschriften notwendig mit geändert werden müssen.

Wenn zwar die Amtsträger ihre Dienste gut leisten, aber ihre Seele vernachlässigen:

Was dann, wenn die Amtsträger ihre Dienste gut leisten, aber ihren Seelen gleichgültig Schaden zufügen? Man soll wissen: Wenn durch Amtsträger Vernachlässigungen oder Unrechtmäßigkeiten geschehen, so sind sie *nicht*, außer wo eine Gefahr der Verheimlichung gegeben ist, nach unserer Meinung sofort von ihren Ämtern zu entfernen.

Wir ermahnen also, daß sie zuerst ein- bis zweimal mit Worten zurechtgewiesen werden, alsdann etwa viermal durch die Ordenszucht in den Kapiteln gestraft werden, wenn sie darauf aber beibleiben mit ihren Pflichtvergessenheiten, dann sollen sie abgesetzt werden als für uns abgestorben, in Zukunft sollen sie andere Ämter kaum oder auch niemals weiterhin empfangen. Denn man kann keinen für sorgfältig in *einem Amte* halten, der immer pflichtvergessen in einem anderen gesehen wurde.

Manchmal ist es nützlich, daß ein Amtsträger zwei Ämter leitet.

Es ist verfehlt, wenn man sagt: „Gewöhnlich hält man mit vielem Haus, wo man ebenso gut mit weniger auskäme.“ Das stimmt eben nicht.

Es soll jedoch der Abt bei allen Ämtern überlegen, wo ein Amtsträger bequem zugleich zwei Ämter leiten könnte. Keinesfalls sollen dieselben Aufgaben zweien, jedem für sich, zur Erledigung übertragen werden, wie es bei-

¹⁵ Quadragesimalzeit: 6. Sonntag vor Ostern und die folgende Fastenzeit.

spielsweise zutage liegt beim Pförtner und beim Gasthausmeister, wo passender einer als *zwei* beide Ämter versehen mag, weil beide Ämter bestimmt sind für die Armen und die Gäste, für die auch ein einziger bequem ohne viel Mühe sorgen kann.

Wenn Unterlassungen und Schäden durch Amtsleute in abgelegenen Verhältnissen geschehen.

Desgleichen, weil in verschiedenen Ämtern und vor allem in abgelegenen Verhältnissen zuweilen, o Schmerz, die Amtsleute träge und widersetzlich gewesen sind, so daß sie oft die Landpacht und unsere Einkünfte annahmen, aber verwerflicher Weise und hartnäckig verhehlen, so scheint es höchst nützlich und notwendig zu sein, daß den Amtsleuten jährlich eine feste Summe an Pachten und unseren Einkünften auferlegt wird, die sie zur festgesetzten Zeit bei Strafe der Exkommunikation und unter Berufung auf ihre Gehorsamspflicht tatsächlich bezahlen müssen.

Wenn sie die festgesetzte Summe nicht rechtzeitig bezahlen, soll der Abt unverzüglich dafür sorgen, daß er selbst sooft wie möglich solche Amtsstellen aufsucht oder bestimmt andere von seinen Leuten schickt. Und wenn kein Geld oder keine Pacht bei dem Verwalter vorgefunden wird, was nicht vorkommen möge, so soll er forschen, ob es bis dahin noch bei den Bauern ist. Dann kann er mit Recht, wenn er eine Saumseligkeit der Bauern festgestellt hat, die Saumseligkeit, welche er beim Verwalter vermutete, entschuldigen.

Wenn aber die gewohnte Pacht weder beim Verwalter noch bei den Bauern gefunden wird, dagegen im Kloster selbst der Saumselige sich findet, so soll derjenige seine Pflichtvergessenheit nach der Zucht des Ordens ohne Gnade zu bedauern haben.

Die Pflicht des Priors.

Nun kommen wir zu den Ämtern und Amtsträgern in ihrer besonderen Ordnung.

Erstens also ist es die Pflicht des Priors, nur auf den Chordienst zu achten, den Konvent nach der Regel zu leiten, nach dem Komplet (Abendandacht) den Schlafrum zu schließen und ferner zur Lesung zu läuten und sorgfältig zu überwachen und zu fordern, was vom Abt oder Klosterkämmerer für den Konvent unentbehrlich ist. Im übrigen soll er besonders in drei Dingen Eifer zeigen, wie aus solcher Tätigkeit folgt.

Worauf hat der Prior zu achten?

Zuerst: weil, wie es scheint und leider oft genug festgestellt worden ist, daß und wie viele Zinngefäße vom Konvent verloren und nachlässig zerstört sind, so bestimmen wir, daß der Prior auf Folgendes sorgfältig achtet und danach tut:

Nachdem im Refektorium die Brüder mit ihren Mahlzeiten bis zur letzten warmen Speise mit Nachtsch, dies exklusive, völlig fertig sind, werden alle Zinngefäße durch den Unterkellermeister und den wöchentlichen Koch eingesammelt.

Und bevor die Tafel aufgehoben wird, während inzwischen die Brüder die warme Speise und den Nachtsch essen, wie vorhin erwähnt, werden alle Gefäße zurückgebracht, schon gereinigt, vor den Prior, der sie sofort dem Aufseher des Refektoriums gibt, damit er sie bis zum nächsten Frühstück aufbewahrt.

Jene erwähnte letzte warme Speise, welche auch für die Armen ist, soll in hölzernen Gefäßen, die der Kellermeister dazu beschafft, alsdann geboten werden.

Die zweite Anweisung über die Pflichten des Priors.

Zweitens sollen dem Prior durch den Pfennigmeister alle Eisenwerkzeuge, die für die Arbeit notwendig sind, übergeben werden, wie zum Beispiel die Spaten und andere dergleichen. Und dann soll der Prior sie einem einzigen aus dem Konvent, der sie sorgfältig hütet, anvertrauen. Und wenn durch den Betreffenden eine Pflichtvergessenheit bei den genannten Sachen begangen wird, soll er ohne Gnade von dem Prior scharf bestraft werden.

Was der Prior für den Konvent zum dritten tun soll:

Drittens, wegen der Wäsche der Bekleidung soll der Prior aus Güte gegen die Brüder im Konvent sorgfältig darauf achten, daß er durch einen von den Brüdern, den er als gut bewährt an Sitte und Glauben kennt, nicht nachlässig, die Kleider jedes einzelnen an jedem Sonntag am Ende des Frühstücks nach der Danksagung einsammeln läßt. Der soll sie nach Neuhof zum Waschen bringen und rechtzeitig jedem wieder das Gewaschene und Gereinigte ins Kloster bringen und ausliefern. Die Bezahlung soll der derzeitige Pfennigmeister erledigen. Wer in irgendeiner Weise dagegen handelt, soll recht hart zurechtgewiesen werden, wie im ersten Buch in der Anweisung des Priors ausgeführt ist.

Wie ein Klosterkämmerer sein soll und wie er sein Amt klug führen soll.

Vom Klosterkämmerer ist zu merken: Er soll für den Konvent nach bestem Vermögen und Gelegenheit die Erträge der Einkünfte verwalten und Sorge tragen für eine recht gute Küche und die rechte Anordnung der Gerichte.

Der Abt soll ihm zur Verteilung als Ersatz des verwünschten Fleischessens ohne weiteres zu verschaffen verpflichtet sein: jährlich 1000 Strömlinge¹⁶, eine volle Last Heringe¹⁷, eine halbe Last Butter und ein besonderes Gericht zur beliebigen Abwechslung an jedem Wochentage, außer der Adventszeit, der Septuagesimalzeit, des Sonntags und am Dienstag und Donnerstag.

Für die Küche des Abtes sorgen zwei Fischer, für ihn aber soll dauernd ein dritter gehalten werden, den er, der Klosterkämmerer, in Jahreslohn und sonstigen Kosten bezahlt.

Sein Fischer darf überall in unseren Teichen nach Gutdünken fischen, um dadurch etwas reichlicher die Gerichte und Zugaben für den Konvent mit frischen Fischen täglich zu versorgen.

Der Klosterkämmerer muß sein: ein geschickter Mann, sorgfältig und verschwiegen. Er soll nicht zum Amt befördert werden, wenn er nicht in anderen Ämtern auf seine Verschwiegenheit und Geschicklichkeit bis zum letzten sorgfältig geprüft ist.

Wenn er im Jahr in den ihm anvertrauten Einkünften einen Fehlbetrag hätte und er nach seinem Gewissen in einer vernünftigen Begründung beweisen kann, daß er das Ganze für den Konvent ausgegeben hat, dann muß der Abt zuschießen, was noch nötig ist, und darüber hinaus, was er schon gegeben hat, ihm aus seinen Schulden wirksam helfen.

Und er soll nicht die manchen kleinen Zugaben, die er sonst bei hohen Festen mit großen Kosten und Anstrengungen zu geben pflegte, weiterhin darbieten, sondern, zu passenderem und allgemeinerem Nutzen für den Konvent, sollen jene Zugaben in einem Gericht aus frischen Fischen aus der Küche des Abtes verwandt werden, nützlicherweise, wie wir glauben.

¹⁶ *Strumulus* = Strömling, ein kleiner Hering, der im Bottnischen Meerbusen gefangen wird. Noch zu unserer Zeit wurde er in Tonnen eingemacht oder geräuchert in Königsberg gern gebraucht.

¹⁷ Last: Eine Last Butter sind 40 Zentner, eine Last Hafer etwa 52 Zentner.

An den Festtagen möge der Herr Abt außer seinen Spenden an Wein dem Kantor, seinem Stellvertreter, den Vorsängern, dem Küster und dem Organisten ein Maß Wein, jedem für sich, zum Zutrinken geben.

Der Subprior und sein Amt.

Der Subprior soll sein Amt so führen, daß er gleichzeitig die Zelle der Novizen und das Studio der Konversen beaufsichtigt. Daher muß für dieses Amt ein kluger und verschwiegener Mann gewählt werden, durch dessen Beispiel die Brüder erbaut werden, der aber die Pflichtvergessenheiten von Brüdern im Kapitel ohne Vertuschung in Gegenwart des Priors zur Sprache bringt, enthüllt und öffentlich bekanntgibt.

Die Mühle, wer dort speisen darf und wer nicht.

In der Mühle dürfen alle Handwerker in diesem Beruf und Amt, mit dem Klostergesinde, das wegen der Fuhren abgestellt ist, und sonst keiner essen und sich sättigen. Es dürfen auch die betreffenden Handwerker nachts ins Gästehaus aufgenommen werden und schlafen. Diesem Haus muß vorstehen ein Mann, zuvorkommend gegen alle, der dort Speisen bieten kann und sie jedem nach Verdienst und Arbeit sorgfältig zuteilt.

Der Schneidermeister.

Der Schneidermeister darf bei sich nur zwei Gehilfen haben, die vom Kloster mit Grobbrot und Knechtbier versorgt werden und sonst mit Speisen, die sie auch in seinem Hause bekommen, wie schon gewohnt und abgemacht.

Die Pflicht des Schustermeisters und eine gute Regelung, die Schuhe zu verwalten.

Über die Pflicht des Schuhmachermeisters ist also zu sagen: Zur Vermeidung mehrerer Verwahrlosungen und Schäden ist das Folgende zu bemerken: Dieser besorgt also für das Kloster hier die Schuhe oder Stiefel über die zustehenden hinaus. Dies ist die dauernde Anordnung nach dem Vorgesagten:

Der oberste Pfennigmeister hat zu sorgen für alles, was außerhalb des Konventes oder Klosters gegeben werden muß, so daß er sorgt für Halbstiefel für die Herrn Bischöfe und unsere sonstigen Vorgesetzten, bis zu vier höchstens. Er läßt 70 Paar Schuhe und nicht mehr machen, in Lübeck, in Hamburg oder in Lüneburg darzubieten. Ferner darüber hinaus andere zwölf Paar Schuhe für die Armen am Gründonnerstag¹⁸ zum Abendmahl. Dann gibt er im ganzen Jahr den Armen oder Hausierern, wie es dem Abt oder ihm dringend nützlich oder notwendig erscheint.

¹⁸ Cena domini: Am Gründonnerstag zum Herrenmahl wurden den Armen die Füße gewaschen, man beschenkte sie dann mit Schuhen. Der Gasthausmeister sucht soviel Arme aus, wie Mönche im Kloster sind. Die Laienbrüder führen die Armen ins Kloster, lassen sie sitzen und die Schuhe ausziehen. Aus der Kirche kommen unter Führung des Abtes die Mönche. Sie waschen, trocknen und küssen die Füße der Armen. Jeder gibt seinem Armen einen Denar und küßt die Hände der Armen. Dann stehen die Mönche auf, verabschieden sich und sagen: „Suscepimus, Deus, misericordiam tuam in medio templi tui.“ Darauf werden die Armen zum Refektorium der Gäste geführt, wo der Abt und seine Helfer Wasser auf deren Hände gießt. Dann werden sie bewirtet mit Brot und warmer Speise. Nach dem Abendessen findet noch eine Fußwaschung statt: der Abt wäscht den Mönchen die Füße mit einer ähnlichen Zeremonie wie vorhin. — In Reinfeld waren es nur zwölf Arme, wie die zwölf Apostel!

Der zweite Pfennigmeister beachtet, was bei den Brüdern, außer was ihnen im Kloster zusteht, an Schuhen nötig ist, indem er auf ihre Arbeit achtet und danach anordnet und auf diese Art schenkt.

Es sollen an und für sich die beiden Pfennigmeister außer den gewöhnlichen vier Paar Schuhe haben, die beiden Kapellane zwei, der Koch zwei, der Unterkellermeister eins, unsere Konversen-Zimmerleute drei Paare, wenn es nötig ist, soll jeder haben. Den vierten, die jährlich den Zehnten einsammeln, soll dafür ein Paar höchstens jedem gegeben werden. Anderen, wenn welche im Konvent sind, die es durch Arbeit verdient hätten, soll auch ein Paar Schuhe jährlich dazugegeben werden.

Zu merken: die Pfennigmeister schreiben die Schuhe, die sie so geben lassen, wie vorausgeschickt, jedes Jahr in ihren Registern besonders ein. Und was sie dort aufgeschrieben haben, während sie das vorgesagte Maß der Schenkungen nicht überschreiten dürfen, das muß der Schuhmachermeister bestätigen, und die Kasse bezahlt, soweit es sich mit der Wahrheit deckt, und nicht mehr. Und dem Schuhmachermeister selbst sollen als Unterstützung für die Konventualen 14 Mark zu Himmelfahrt und ebensoviel zu Martini jährlich gegeben werden.

Der oberste Pfennigmeister und sein Dienst.

Der oberste Pfennigmeister soll nach dem Abt sorgfältig alles Weltliche im Auge haben, er soll öfter alle Dienstgegenstände durchgehen, überall Zerfallenes oder Beschädigtes wiederherstellen und selbst überall Vernachlässigtes wiedergutmachen. Er soll vor allem alle Werkstätten und Handwerker selbst anweisen und was ihnen gebührt wirklich regeln und anordnen. Auch soll er selbst den Maurern und Zimmerleuten, ja auch jedem Handwerker und Werkstätten ohne jede Ausnahme den Lohn geben. Jedes Jahr stehen ihm zu die weiter unten aufgeführten Einkünfte für seine Voranschläge, Ausgaben und Auslagen, nämlich aus Treptow¹⁹, Grevesmühlen, Ültitz, Siggelkow, Woldenhorn, Neuengamme und aus Hamburg, Zarpen und Klowenburg, außerdem alle Einkünfte von Wäldern und Gehölzen und ihren Erträgen und Einkünften, die Mastgeld heißen, mit allen anderen weltlichen Einkünften, die irgendwo entstehen, außer aus Lüneburg. Und wenn er irgendwoher Rheinische Gulden²⁰ hebt, soll er sie dem Herrn Abt in Gänze übergeben, ohne sich darum zu bemühen, was für einen Wert er gewöhnlich hat oder wieviel er gilt. Es ist die Lübecker Währung und sonst nichts anderes fortgesetzt anzunehmen. Anderes, was er noch zu seiner Aufgabe hinzuzunehmen hat, ist weiter unten im einzelnen getrennt auf der Liste der Versorgungen einzusehen.

Der zweite Pfennigmeister und sein Amt.

Vorsorge und Aufgabe dieses zweiten Pfennigmeisters ist: Er soll allgemein alle Knechte und Diener im Kloster Jahr für Jahr zu ihren Pflichten anhalten und jedem zur gegebenen Zeit seinen Lohn geben. Er soll das Kloster nur höchst selten verlassen, wenn er zusammen mit dem anderen Pfennigmeister einzelne Arbeiten der Handwerker und Werkstätten zu besichtigen hat.

Er kauft den Jahresbedarf an Hafer nach dem Lübecker Marktpreis und selten anders, nur aus besonderen Gründen. Er besorgt frisches Fleisch im Sommer, nämlich pro Monat ein Rind für die Küche des Abtes, für das Haus-

¹⁹ Treptow in Pommern; Grevesmühlen — Mecklenburg; Ültitz — Amt Hagenow; Siggelkow bei Parchim; Woldenhorn — Ahrensburg; Zarpen — Besitz des Klosters seit der Gründung; Klowenburg — der Klosterkrug in Reinfeld.

²⁰ Der Abt will also selber die Rheinischen Gulden in Lübecker Währung umtauschen. Das Lübecker „Talent“ war ein anderer Ausdruck für Gulden (?).

gesinde. Manchmal aber mehr, wenn unsere Werkthätigen hier ihre Arbeiten verrichten. Wenn sie dann nicht mehr da sind, soll er niemals mehr im Monat, als wie schon gesagt ist, anschaffen. Jedes Jahr nimmt er Arbeiter an zur Heugewinnung, läßt die Räder und alles Nötige für die Wagen und Fahrzeuge zurechtmachen und bezahlt die Kosten. Er muß auch selbst für Brennholz sorgen, für die bekannten Arbeiten und Kohlen, auch das Nötige für die Instandsetzung der Gebäude und ihre Ausbesserung und was er sonst an Nötigem aus seiner Kasse bezahlen muß. Er hat in eigener Verantwortung für die nötigen Ziegelsteine zu sorgen, damit nichts verfällt, und zwar so, daß er jedes Jahr einen Ziegelofen oder zwei arbeiten läßt. Auch gibt er jedes Jahr am Weihnachtsabend denen, die es gewohnt sind, ihre Gabe.

Die Hebungen, für die er nach dem Vorerwähnten verantwortlich ist, sind folgende: Es gibt ihm der Forstmeister von den Einkünften der Abtei zweihundert Mark zu Martini, zweihundert Mark zu Weihnachten. Zu Mariae Reinigung unter Zurechnung alles Vorhergesagten und Folgenden wird er sich selbst auszahlen, was übrig ist von den Einkünften aus der Abtei mit den anderen Einkünften in Sommerland²¹, Rethwisch, Süderau, Neuenbrook, mit dem Hof Campen und schließlich in Bimöhlen.

Der Forstmeister

Über den Forstmeister ist zu merken: Er hebt immer selber die Pacht und die Einkünfte der Abtei mit der Pacht in Bimöhlen und von allen Flächen, die fern sind: in Stellau, Vorde, Sommerland und bei Itzehoe, worüber er dem Pfennigmeister unmittelbar Rechnung ablegt, wie vorher bemerkt. Niemals darf besagte Verantwortung für die Wälder irgendeinem Beliebigen anvertraut werden, sondern nur einem, der nach Lebenswandel und Charakter und Vertrauenswürdigkeit voll bewährt ist, sei es ein Priester oder Klosterbruder, die für dieses Amt gleich viel gelten. Niemals soll einer dies Amt haben, außer wenn er in allem gut geprüft und bewährt ist.

Das Amt des Gasthausmeisters: er soll zugleich die Klosterpforte bedienen als zweites zugehöriges Amt.

Der Gasthausmeister soll damit zugleich auch die Klosterpforte in Verwaltung haben. Seine Pflicht ist es, in der Pforte an seinen Tagen zu predigen, dort den Armen nach dem Vaterunser den Almosen auszuteilen, Pilger und andere gewöhnliche Gäste zu sammeln und für Speise und Nachtlager verantwortlich zu sorgen. Er sammelt seine Früchte aus dem Garten vor allem für diesen Zweck. Die üblichen Nahrungsmittel, wie weiter unten ersichtlich, fordert er um Michaelis jährlich aus der Kasse. Weiterhin teilt der Herr Abt in jedem Vierteljahr ihm zwei Mark unveränderlich zu, um das eine oder andere zu beschaffen oder auszubessern, was etwa in den Nachtlagern und Leinenzeug oder dergleichen durch Alter verdorben ist.

Für sich selbst beschafft er mit Hilfe des Schneidermeisters, Schuhmachermeisters und Schmiedemeisters zwei Leinenlaken mit dazugehörigen Polstern für sich besonders, sooft er es nötig hat. Niemals erlaubt er Frauen, das Gästehaus unter irgendwelcher Bedingung zu betreten, bei Strafe des Karzers; denn es entspricht weder der Ehrbarkeit, noch sollen sie durch irgendwelche Gründe in unsittlicher Weise eine Gelegenheit zum Eindringen empfangen.

²¹ *Sommerland*: Hier erwarb das Kloster 1325 drei Hufen. Rethwisch, Süderau, Neuenbrook, Campen: alle in der Kremper Marsch. Bimöhlen: Ksp. Bramstedt.

Die Bestimmung und Tätigkeit, überhaupt die ganze Stellung der vier Verwalter des Klosters und ihrer Höfe.

Wegen der vier Amtsleute und Verwalter der Höfe ringsumher, die beim Kloster angestellt sind, welche mehrfach recht viel unserm Kloster schulden, sind Ärgerlichkeiten und Schäden entstanden. Daher müssen wir bestrebt sein, dafür Abhilfe zu schaffen.

Wir bestimmen, daß in Zukunft das Folgende zu beachten ist, und ermahnen und weisen zugleich darauf hin, daß wir zusammen mit den Senioren und unsern Ratgebern nach vielen Erwägungen und Besprechungen folgendermaßen vereinbart haben:

Erstens: daß wir mit ihnen übersehen wollen die Abtragung des Opfers und der Frondienste, die sie sonst schon längst zu bezahlen pflegten.

Ferner: daß jeder Hof die gewohnten Fronarbeiten aus zwei Dörfern von den Bauern haben soll. *Neuhof* soll zu seinem Dienst haben die Dörfer Ratzbek, Wesenberg, Schmalfeld, Zarpen und Lockfeld, das allodium Rehorst und Steinfeld und Langenfeld, Heidekamp und Pöhls. Aber das Dorf Stubbendorf²² gibt in glänzender Weise mehr als alle andern zum Besten unserer Kasse. Das sage ich mit Ironie.

Es sollen jetzt und immerdar in jedem der genannten Höfe sein: vierzig gute Kühe und nur selten unter vierundzwanzig Pferden²³, fähig zum Arbeiten und Pflügen. Und wenn von besagten Tieren auf irgendeine Weise eins ausfiele oder fehlte, dann soll sein Platz nicht lange leerbleiben, und man soll jedesmal für ein anderes sorgen. Ein Drittel des Preises wird die Klosterkasse und die anderen zwei Drittel soll der Verwalter zu beschaffen bestrebt sein.

Wenn die Verwalter sich um neues Saatgut bemühen und für die Winter- oder Sommersaat sich neu umtun, wie sie von dem Getreide bei sich genug als Saatgetreide aufbewahren, das also vorausgesetzt, daß sie es bestimmt zur Saat und dazu vorbereitet haben, *soviel sich gehört*, das wollen wir ihnen von den einzelnen Getreidesorten bewilligen. Jedoch alles vorgenannte Korn, das sie sozusagen leihweise von *uns* empfangen haben, sollen sie zu Weihnachten unverzüglich zu verkaufen verpflichtet sein.

Außerdem soll jeder der genannten Verwalter unserm Kloster in einer beliebigen Woche vier Fuder Holz liefern, die ins Kloster gefahren werden, wohin der Pfennigmeister befiehlt.

Von Ostern bis Martini ist auch jeder verpflichtet, innerhalb der Zeit vom fünfzehnten bis zum fünfzehnten laufend zehn Pfund an uns zustehender Butter zu liefern. Zu Martini, Weihnachten und Mariae Reinigung soll er wenigstens einen bestimmen, der ebensoviel Pfunde liefert.

Sie sollen außerdem von jeder Kornart, welchen Namen sie auch immer haben, eine viertel Manipel als Zehnten wieder in unser Kloster durch ihre eigenen Wagen bringen.

²² Alles Dörfer in der Umgegend von Reinfeld. Langenvelde: Entweder hat es jetzt einen anderen Namen oder es ist untergegangen. Auch Smaleveld existiert hier nicht mehr, doch gibt es den Personennamen.

²³ 40 Kühe und 24 Pferde: nach heutigen Begriffen ein großes Mißverhältnis! Es deutet auf die Schwierigkeit der Bodenbearbeitung und einen überwiegenden Kornbau. Die Milchwirtschaft war im Rückstand, während sie in den Elbmarschen und an der Westküste schon soweit entwickelt war, daß Käse nach Hamburg exportiert wurde. Mitursache die mangelhafte Beschaffenheit des Graswuchses im Gebiet des Klosters infolge des anderen Klimas als an der Westküste.

Nach dem Vorangeschickten und schriftlich Angemerkten ordnen wir an und fordern wir zur absoluten Befolgung strengstens, daß keiner der genannten Angestellten oder Verwalter der Höfe, entsprechend den klaren Befehlen und Anordnungen unserer Ratgeber, in Zukunft von dem ihm anvertrauten Hof Getreide oder Vieh woanders hinbringt als ins Kloster und verkauft ohne die Zustimmung und ausdrückliche Erlaubnis des derzeitigen Abtes. Mit keinem Menschen in der Stadt Lübeck soll er über für ihn nötige oder besondere Käufe oder Verkäufe, über eine Tauschgelegenheit, eine Verpflichtung, einen Vertrag oder sonst irgendein Geschäft machen, wenn nicht der Abt ihn besonders namentlich bezeichnet hat.

Dabei muß ferner der Abt ganz besonders sorgfältig darauf sehen, daß niemand in den Höfen ehrlose und verdächtige Personen bei sich ansammelt. Wenn jedoch durch Zufall, was nicht vorkommen möge, ein Ungläubiger oder ein Übertreter der genannten Anordnungen, sei es allgemein oder teilweise, oder ein Verächter mehrmals ertappt wird, soll er ohne Gnade oder Schonung mit Karzer recht hart bestraft werden.

Da weiter die Anordnungen der heiligen Regeln strenge innezuhalten sind, soll keine geistliche Person die öffentlichen Gaststätten besuchen; wieviel mehr ist es dem Mönch verboten, wie man sich denken kann. Weiterhin muß der Abt so geschickt mit den Verwaltern der Höfe umgehen, da allen Ordenspersonen seines Hauses insgesamt gleicherweise die Strafe angedroht ist, daß überhaupt keiner in öffentlichen Gaststätten zwischen hier und Lübeck oder in der Stadt selbst und den benachbarten Orten, die um das Kloster selbst herumliegen, zu trinken oder sich unter irgendeinem Vorwand aufzuhalten wagt.

Aber gleicherweise sollen alle Beauftragten oder für ein Geschäft Ausgesandten diese Mahnungen studieren und nach unserer Regel schnell zurückkommen, und als gute Ordensleute und solche, die der Ordenszucht gehorchen, sollen sie recht sorgfältig sie erfüllen.

Die Pflicht des Schmiedemeisters, die jährliche Lieferung der eisernen Werkzeuge betreffend.

Früher entstanden Verluste in der Schmiede dadurch, daß jeder dort eintreten konnte, ließ sich machen, was er Lust hat, geht weg mit der Weisung, unsere Kasse soll das bezahlen. Es liegt ganz und gar nicht im Belieben des Schmiedemeisters, daß weiterhin Zutritt gewährt wird oder bezahlt wird, wenn nicht durch den Abt oder die Pfennigmeister festgesetzt ist, daß es ihm befohlen wird.

Er soll auch, nachdem die bäuerlichen Geräte aus dem Kloster abgegeben und geliefert sind, alle Gerätschaften für das Feuer oder was an Werkzeugen sonst beim Feuer gebraucht wird in unserer Kemenate, beschaffen, machen und instandhalten, auch soll er zwölf eiserne Grabegeräte, nämlich acht sogenannte Schüffeln und vier eigentliche Spaden, unserer Kasse an jedem Fest der Reinigung Mariae zur Verfügung zu stellen verpflichtet sein.

Der Abt muß bei dem Schmiedemeister dafür sorgen, daß zu keiner Zeit, unter keinem Grunde Frauen die Schmiede betreten oder, um zu trinken, sich in ihr aufhalten. Wenn sie das tun, dann muß er so zurechtgewiesen werden, daß er, durch die Höhe der Strafe abgeschreckt, sich so leicht nicht wieder bereitfindet, sie hereinzulassen.

Die Ziegelei, ihre Ordnung und Führung.

Schon so oft war Uneinigkeit und Schwierigkeit in der Ziegelei wegen der Ausgaben des Technikers oder technischen Leiters. Daher haben wir es für nützlich gehalten, einen Maßstab, auf den das Kloster seinerseits und der technische Leiter in seiner Arbeit andererseits verantwortlich sich stützen können,

für beide aufzuschreiben und in diesem Sinne in treuem Gedächtnis festzuhalten. Es soll zur gegebenen Zeit dem genannten technischen Leiter für eine so große Menge an Lehm oder Erde, wie sie ausreicht für einen Ziegelofen, zu graben vierundzwanzig Schillinge, sie zu verteilen, aber zwölf Schillinge gegeben werden, und für jeden Ofen, den er fertig macht, soll er zwölf Mark und vier Scheffel Weizen empfangen.

Während er mit dem Brennen der Steine beschäftigt ist und für sie das Feuer im Ofen unterhält, soll er mit den Seinen den Unterhalt vom Kloster haben in gutem Klosterbier und Brot gleichfalls nach freier Wahl, nicht Grobbrot. Für das volle Jahr, ob er nun für uns tätig ist oder nicht, sollen ihm jedesmal, wenn gebraut wird, zwei Tonnen²⁴ Dünnbier, wie für die Knechte bestimmt, gegeben werden. Auch soll er jedes Jahr von uns haben sechs Ellen graues Tuch, damit er sich in allem, was vorher gesagt ist, recht sorgfältig erweist. Statt des Weizens, wenn es ihm vielleicht bequemer dünkt, weil er bei sich einen eigenen Backofen nicht im Gang gehalten hat, darf ihm *Graubrot* nach seinem Belieben in richtigem Gehalt und dem vorgeschriebenen Scheffelmaß nicht verweigert werden. Doch das, was wir ihm an Brot geben, brauchen wir *nicht* in Weizen zu liefern.

Das Opfer der Offizialen, mit dem sie dem Herrn Abt verpflichtet sind.

Wir haben es für notwendig erachtet, über die Offizialen noch weiter zu sprechen: Erstens, die unten genannten Offizialen sind es gewohnt, jedes Jahr zu Weihnachten dem Herrn Abt folgendes Opfer zu bieten:

Der Klosterkämmerer: zehn Mark, der Verwalter in Grevesmühlen zehn Mark, dazu fünf Mark als Tischgeld zu Michaelis. Der Verwalter in Treptow zehn Mark, der Forstmeister zehn Mark, der Verwalter in Ülitze fünf Mark, der Verwalter in Löhrsdorf²⁵ fünf Mark, der Verwalter in Woldenhorn drei Mark und fünf für den Abtisch, und ebensoviel werden der Schmiedemeister und der Schuhmachermeister geben. Der Schneidermeister aber soll als Opfer drei Mark geben und der Verwalter in Lübeck einen Rheinischen Gulden zu geben verpflichtet sein. Der Abt jedoch für seine Person wird als Opfer dem Prior ein Talent und jedem Pfennigmeister eine Mark geben.

Eine Überlegung, ob der Abt erlaubterweise sein Einkommen nach seinem Gutdünken ausgeben kann.

Einige von unsern Vorgängern haben Verwirrung gestiftet; sie dachten wohl nicht recht und prüften ihre Gewissen nicht recht: aber sie glaubten, das vorgenannte dargebrachte Geld sei so sehr ein ihnen geschuldetes Eigentum, daß sie es, nach eigener Willkür, ohne einen Widerspruch von wem auch immer, selbst regeln und verwalten könnten: Nein — keineswegs! Das sei fern vom Herzen aller Ordensbrüder, in welcher Stellung sie auch sind. Der Abt ist in dem Eigentum oder in anderen Gegenständen nicht mehr bevorzugt als jeder Untergebene. Es steht fest, daß er das Geld nicht *mehr* als Erbe hat als das andere anvertraute Gut aus dem Besitz des Klosters. Und wenn, wie gesagt, er es sich *aneignet*, so ist es ohne Zweifel ein Eigenbesitz, und er wird beim Gericht der Strafe der Eigentumsbesitzer nicht entgehen. Und wenn er sagt, daß er es für die Ehre und Würde des Standes hat, da ihm mehr an Aufwand verschiedener Art bezeugt, was nicht immer in den Listen und Rechnungen an-

²⁴ Hamburger Tonne = 173 $\frac{3}{5}$ Ltr.

²⁵ Löhrsdorf, Kirchspiel Neukirchen: Noch bis 1867 stand die Gerichtsbarkeit über das Dorf Neukirchen der Kirche zu und wurde durch den Justitiar des adeligen Gutes Löhrsdorf ausgeübt. Vergl. Michler: Kirchl. Statistik: 1886. Neukirchen (Eutin).

geschrieben werden kann, so ist diese Begründung auch nicht stichhaltig, da die Klosterkasse in allen erlaubten und vernünftigen Ausgaben den Herrn Abt wirksam und immer bedienen muß.

Und wenn so, aus welchem Grunde immer, der Abt sich Geld aneignet und nimmt und es nicht in böser Absicht verbirgt und ohne Überlegung gefährlich ausgibt, dann halten wir, um das Gewissen des Abtes zu erleichtern und unter Weglassung weiterer Disputationen für den sicheren Weg, daß das Auge des Abtes nicht mehr auf das Geld schaut, als ob es angeeignet werden könnte, sondern es einreicht unter das gemeinsame Geld oder den Besitz des Klosters.

Er könnte aber auch von dem genannten Geld Kleinodien in der Kirche zum Lobe Gottes besorgen oder es dem Konvent zuwenden als denkwürdige Erleichterungen in Kleidung oder Mahlzeiten, oder er könnte auch davon den wirklich Armen etwas verteilen.

Wahr ist: der Abt möge jenes Geld loslassen, von dem wir öfter gesagt haben. Dann braucht er nicht mehr Rechenschaft darüber abzulegen oder sich darüber zu äußern. Der Abt möge doch immer bei dieser Sache bedenken, daß dies Leben kurz ist und daß der Teufel ein wunderbarer Künstler ist, der auf unser Gutes neidisch sieht, das er ebenso wunderbar wie geschickt und fein ausgedacht zu zerstören trachtet, so daß kaum einer seine Schlaueheit erkennt, bis er plötzlich sich durch seine Täuschung betrogen sieht. Wie? kann nicht der Teufel, um die guten und anhaltenden Mühen des Abtes zunichte zu machen, diese Versuchung zum Eigentum so geschickt einflößen, daß er den Abt nichtsahnend durch das Laster des Eigentums fesseln kann? Es sehe also nur der Abt darauf, hier und auch sonst, daß er für die Arbeit und Mühe an den Seinen nicht jenes eitle Geld, sondern den ewigen Ruhm der Seligkeit vorzieht.

Die Festtage, an denen die Offizialen, die außerhalb des Klosters eingesetzt sind, das Kloster aufzusuchen haben.

In jedem Jahr sollen zu den hohen Festtagen ohne jede Ausrede in folgender Ordnung die Offizialen zum Kloster kommen:

Der Verwalter in Grevesmühlen soll zu Weihnachten, Ostern und Mariae Himmelfahrt immer persönlich kommen. Der Verwalter in Treptow darf sich wegen der Gefahren auf den Wegen, wie schon länger festgesetzt, zwischen Martini und Weihnachten den passenden Tag aussuchen, damit er nicht, wegen unserer Pachtgelder beargwöhnt, in heimtückische Verleumdungen von schlechten Menschen fällt, sondern, so gewarnt, persönlich antritt. Der Verwalter von Ülitz soll unser Kloster zu Weihnachten und Pfingsten besuchen, der Verwalter in Löhrsdorf zu Weihnachten, Ostern und Mariae, der rühmlichen Jungfrau, Geburtstag. Der Verwalter in Siggelkow soll nicht unterlassen, einmal zu Weihnachten zu erscheinen. Der Verwalter von Woldenhorn komme zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt. Wir wünschen, wie gesagt, daß dies allgemein befolgt wird, sowohl wegen der heiligen Verpflichtung der Brüder und Verwalter, wie auch, daß wir um so nüchterner den Stand ihrer Ämter prüfen können. Somit verpflichten wir sofort das Amt in Treptow, daß er, der dort zur Zeit Geselle oder Müllermeister ist, zu jedem Tag Mariae Himmelfahrt unser Kloster aufsucht, um den Stand jenes Amtes wirklich darzulegen, wie gesagt.

Eine Vorsichtsmaßregel, damit der Pfennigmeister am besten achtet auf die Ämter Grevesmühlen und Ülitz.

Wegen der Ämter Grevesmühlen und Ülitz muß der erste Pfennigmeister sich darum kümmern, daß er ihre Pachten und Erträge jedes Jahr um Martini wirklich herbeischafft, zusammen mit den Verwaltern, und was dann noch von den genannten Pachten und Erträgen als Rest bleibt, soll jeder von ihnen in einer ausführlichen Rechnungslegung am nächsten Weihnachtsfest zu verantworten genötigt werden.

*Eine besondere Anordnung wegen der Rechnungslegung Grevesmühlen, Trep-
tow, Ülitx und des Forstmeisters.*

Auch ist zu dem Vorgesagten zu bemerken, daß vor allem diese Verwalter in Grevesmühlen, Trepow, Ülitx samt dem Forstmeister in jedem Jahr mit der letzten Pacht zu Weihnachten nach ihrer Rechnungslegung dem Herrn Abt oder der Klosterkasse von den Registern des betreffenden Jahres in einer genauen Gesamtabschrift darzulegen veranlaßt werden, wie sie stehen und wie das Amt steht.

Auch das möge der Abt genau erwägen, daß er außer den Registern der Genannten auch selbst neue schreiben läßt und jedes Jahr die neuen so in sich aufnimmt, daß er immer völlig weiß, wie von Jahr zu Jahr jedes Amt in seinen Erträgen und Pachten steht, damit keiner unter irgendeinem Vorwand etwas Falsches betreffs seines Amtes hineindeuten oder sonst vorrechnen kann.

Die Hebung der Pacht durch den Pfennigmeister in Woldenhorn.

Obwohl das Amt Woldenhorn die Verwalter dort schon länger zu leiten gewohnt sind, so glauben wir doch aus mehreren wohlüberlegten Gründen, es sei notwendig und nützlich, weil das Amt von uns nicht so weit abliegt, daß der erste Pfennigmeister jedes Jahr dort und in Neuengamme unsere Einkünfte und Pachten selber einzieht.

Wann die von weiterher eingetroffenen Offizialen, wenn sie an Festtagen kommen, verhandeln können und wie lange sie im Kloster bleiben können.

Wir wollen nicht verhehlen oder aus Unwissenheit übergehen, daß, wenn — wie gesagt — die Offizialen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt Mariae und Geburt Mariae sowie sonst zu anderen Festtagen ins Kloster kommen, daß dann der Abt an dem Feiertag oder Festtag selbst ohne ganz gewichtigen Grund *nicht* mit ihnen geschäftlich tätig ist oder verhandelt. Er ist aber am folgenden Tage für geschäftliche oder seelsorgerliche Gespräche überhaupt frei.

Andererseits aber: an dem zweiten folgenden Tag soll kein Offiziale, nach dem er das Essen eingenommen hat, sich noch länger im Kloster aufhalten.

Der zweite Teil dieses zweiten Abschnittes.

Von den Einkünften der Ämter überhaupt.

Wir schicken zunächst voraus, daß über die Einkünfte der Ämter an dieser Stelle etwas eingeschaltet wird, woraus mit Notwendigkeit vor allem der Vater Abt die jährlichen Einkünfte des Klosters erschen möge, damit er weiß, was einkommt, wie er es ordnen muß, wie er für das einzelne vorsorgt und zu welchen jährlichen Ausgaben zwangsweise das Kloster verpflichtet ist, damit er nicht schließlich durch Pläne und Ausgaben zu Fall kommt, und daß es dem Abt nicht so geht wie dem Manne, der so glänzend anfang, einen Turm zu bauen, aber nicht imstande war, ihn zu vollenden, und mit Schmerzen von dem Werk ablassen mußte.

Wir versichern nach genauer Erwägung: was wir erfahren haben als gewöhnlichen Ertrag der Ämter: so gut wie wir können, werden wir es gern zeigen und wollen wahrhaftig nichts anderes von den Einkünften hier aufschreiben und rechnen als das, wovon wir bestimmt und allgemein wissen, daß es in jedem Jahr von jedem Amt tatsächlich eingeht.

Niemals gehen die Einkünfte glatt ein, darum muß der Abt klug handeln.

Zu dem vorher Erwähnten muß man bedenken, daß es manchmal vorkommt, daß die wahre und festgesetzte Taxe der Einkünfte und Erträge leichtsinnig oder verwerflich gekürzt und vermindert wird. Darum muß der Abt wegen der

Ausgaben sich sehr klug und vorsichtig verhalten, entweder daß er sich herauswindet, indem er anderswo unter seinem Besitz etwas zuerwirbt oder die Einkünfte fleißig wieder einholt, oder auch, indem er die Ausgaben wo möglich einschränkt, damit es dem Kloster nicht schlechter oder beklagenswert geht, damit er aber auch nicht vielleicht die Schuldner jämmerlich bedrückt und beschwert.

Wieviel für sich und speziell aus den einzelnen Ämtern aufkommt und wie jedem Amt seine festgesetzte Summe auferlegt werden soll.

Es gibt durch die Freigiebigkeit und Gnade des allmächtigen Gottes besonders für das Kloster selbst von jedem Amt solche Erträge und Einkünfte: Unsere Abtei erzielt 510 Mark. Von den Gütern in Grevesmühlen 398 Mark, außer den etwa 30 Maek an Mühlenpacht in Börzow, die der Verwalter hebt. Er hat auch für seinen Tisch etwa 2½ Last und 15 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer, auch Hühner, Leinen, Lämmer und dergartiges hebt er als jährlichen Zehnten bei sich. Aus Ülitze kommen an einzelnen Pachten jährlich über 160 Mark. Aber wegen der sehr hohen Abgaben an die Fürsten und Lehnsherrn wird unsere Kasse herbeilassenderweise jährlich nur 105 Mark als Opfer fordern.

Unsere Kämmererei hat im Holstenland und Ratzeburg laufend jährlich an Einkünften 383 Mark, außer dem, was einkommt aus der Einnahme des Teiches Stocksee²⁶, sei es an Fischen oder an Geld, dessen Wert jährlich um 20 Mark geschätzt werden kann. Es hat auch der Kämmerer für sich 18 Scheffel Weizen und 2 Hühner von jedem Einwohner im Dorfe Stocksee.

Woldenhorn mit zwei dazugehörigen Dörfern soll dem Kloster 46 Mark geben, Neuengamme 27 Mark mit der Hälfte von den Pachten oder der Steuer- aufgabe und vom Zehnten 20 Mark. Hamburg soll an Hausmiete zu jedem Ostern 15 Mark geben. Desgleichen hat das Kloster dort 15 Mark zu Himmelfahrt und 15 Mark zur Beschneidung des Herrn mindestens für Getreideankauf. Zu merken ist, daß die Einkünfte der vorbezeichneten drei Teile unserm ersten Pfennigmeister angewiesen sind; unbeschadet, daß in der Nähe der Verwalter von Woldenhorn wohnt, wollen wir und mahnen wir, daß nur der Pfennigmeister vorgenannte Einkünfte aus Woldenhorn, Neuengamme und Hamburg jährlich immer persönlich einsammelt. Außerdem hat das Kloster von der Landschaft Oldenburg mit dem Dorfe Nessendorf²⁷ 400 Mark, wobei zu merken ist, daß die Einkünfte aus der Landschaft Oldenburg aus vielen genau geprüften Gründen in der Hand des Abtes sind zur leichteren Verfügung. Zu den genannten Einkünften trägt der Hof Putlos mindestens 35 Mark bei. Auch soll dieser Hof nur an Bauern verpachtet werden und soll keiner von den unsern, die das Klostergelübde abgelegt haben, ihn in Verwaltung nehmen. Und jener Laie, der unser Mietsmann ist, möge nur auf seine eigenen Kosten erstellen alle Gebäude, die auszubauen oder neu zu erbauen sind, sie erhalten und dafür sorgen, wie auf dem Hof, so in der Mühle, außer den Mühlsteinen, welche wir, so oft wie nötig...²⁸

(Hier folgt eine Lücke)

Ein *wesentlicher Teil* der Lücke läßt sich ausfüllen durch eine Übersicht, die 1759 in dem Buch: H. (Superintendent Hansen): Kurzgefaßte, zuverlässige Nachricht von den Plönischen Landen ... abgedruckt ist. Sie

²⁶ Stocksee: Kirchspiel Bornhöved.

²⁷ Bonessendorf, jetzt Nessendorf, Kirchspiel Hansühn.

²⁸ Hier beginnt die Lücke, die wir mit dem erhaltenen Text bei Hansen, Plön 1759, und Staatsbürgerl. Magazin Bd. X ausfüllen.

ist also erst in später Zeit verlorengegangen. Es folgt die *Übersetzung* des Teiles, den Hansen überliefert hat. Siehe auch „Staatsbürgerliches Magazin“, Bd. X. Erst mit dem Beginn des 3. Teiles setzt die Handschrift wieder ein.

Der Text nach Hansen lautet:

*Die Einkünfte der Salinengüter in Lüneburg und insbesondere über unsere Anteile daselbst*²⁹.

Außerdem gehören unserem Kloster Anteile und Einkünfte in Lüneburg, in der Saline. Hinsichtlich ihrer hat der Abt aufs sorgfältigste dahin zu sehen, daß deren Bestand und Ertrag ein Geheimnis bleibe und nicht jeder Kunde davon erhalte, damit nicht jeder unnütz sich herausnimmt, damit zu prahlen. Schon längst haben wir gemeinschaftlich im Konvent die Übereinkunft getroffen, daß jene Salinenanteile und Geschäfte in der Zukunft anderen niemals bekanntwerden dürfen als nur dem Herrn Abt selbst und vier von den Seniores. Diese, der Abt und die Seniores, haben sich für diese Dinge zum Schweigen verpflichtet und sind des Willens, daß außer diesen vier, solange sie leben, andere oder mehrere nicht hinzugefügt, eingeschoben und ersetzt werden sollen. Aber nachdem wir und unsere Seniores diese Sache ins Auge gefaßt haben und wir untereinander über die Verwendung im einzelnen nicht einig sind, haben wir allgemein beschlossen, daß von allen Einkünften der Salinenanteile an jedem Termin, zu Ostern, Johanni, Michaelis und Weihnachten, der Abt 300 Mark ins Register schreibt und diese Summe vor den einzelnen und vor allen Seniores gemeinsam in seine Gesamtrechnung aufnehme. Was aber etwa darüber hinausgeht, soll er wenigstens bei der Abrechnung vor *uns* bekanntgeben, aus der aus Lüneburg gekommenen versiegelten Abrechnung. Dann soll der Abt vor den vier Seniores, die hierfür besonders bestimmt sind, innerhalb von acht Tagen nach Ostern aus der versiegelten Abrechnung, die er bekommen hat, eine besondere, ausdrückliche Erklärung geben. Dies Verfahren ist überhaupt nötig, nützlich und soll niemals geändert werden.

Wir schreiben nämlich nicht in lautem Getue, sondern in aller Stille, weil dies insbesondere Werte sind, welche wir in der Lüneburger Saline schon lange besitzen:

1. Zwei Salzpfannen³⁰ im Hause Heging zur rechten Hand und sechs Chor.
2. Ebenfalls zwei Pfannen im Hause Ebedynge zur rechten Hand und sechs Chor in ihnen (?).
3. Ebenso eine Pfanne zur Rechten, Schunghpfanne und drei Chor.
4. Desgleichen zwei Pfannen im Haus Grevynge, nämlich Wegpfanne und Schunghpfanne zur Linken.

²⁹ Einkünfte aus den Salinen in Lüneburg. Bei der Saline in Lüneburg waren in den Jahren 1375 bis 1383 beteiligt die Klöster Walkenried, Amelungsborn, Doberau, Riddagshausen, Hiddensee, Neuencampen, Loccum, Reinfeld, Scharnebeck, Neukloster, Wienhagen, Isenhagen und Mariensee, also 13 Klöster! Vgl. Winter. Die Zisterzienser im nordöstlichen Deutschland. Gotha 1871, III. Da Zinsnehmen verboten war, gab es wenig Gelegenheit, Geld sicher und nutzbringend anzulegen. Daher das Streben nach Salzgütern.

³⁰ Sartagines: „Salzpfannen“. Viereckige, 16 und 10 Ellen breite und $\frac{1}{4}$ Elle tiefe Pfannen. In einem Siedehause, Salzkate, waren gewöhnlich vier vorhanden. „Ein Chor Salz hält 3 Fuder oder 12 Rümpfe oder 24 Scheffel, das ist ein Wispel.“ Siehe: Sagittarius in „Disputatio de Sulzia Lüneburg.“ — 1 Lübecker Scheffel fast 23 kg. Schunghpfanne, Whiepfanne technische Verschiedenheiten der Salzpfannen, die nicht weiter zu erläutern sind. — Sabbatgelder?

Desgleichen: Eine halbe Pfanne im Hause Starthusen.

Desgleichen zweidrittel Herrenteile zu der rechten Schunghpfanne im Hause Codesrynghe.

Ebenso den dritten Teil der Schunghpfanne im Hause Sosselringhe.

Summe der Pfannen oder Besitzungen dieser Art: $8\frac{1}{2}$ Pfannen und 15 Chor dazu.

Ferner hat das Kloster zwei Chor im ganzen Hause Ebbyinghe. Desgleichen 1 Chor im ganzen Hause Quetendernringhe, desgleichen 1 Chor im ganzen Hause Getzehusen. Ebenso 1 Chor in der rechten Schunghpfanne des Hauses Codesrynghe. Ebenso 1 Chor in der rechten Wegpfanne des Hauses Hunnynghe. Ebenso 1 Chor in der linken Schunghpfanne des Hauses Deginge. Desgleichen $\frac{1}{2}$ Chor in der linken Wegpfanne des Hauses Üdynghe. Ebenso $\frac{1}{2}$ Chor in der linken Wegpfanne des Hauses Eginge. Ebenso $\frac{1}{2}$ Chor in der rechten Wegpfanne des Hauses. Egedelynghe. Ebenso $\frac{1}{2}$ Chor mit 2 rechten Pfannen Gedynghe. Ebenso ein Fuder in der rechten Schunghpfanne Egedynghe. Desgleichen $\frac{1}{2}$ Fuder in der rechten Wegpfanne des Hauses Hyttinge. Ebenso den dritten Teil eines Fuders in der rechten Schunghpfanne des Hauses Sosselringhe.

Summe 11 Chor mit einem halben und einem drittel eines Fuders.

Außerdem hat das Kloster in der Saline an Einkünften 18 Mark und 12 Schilling an Sabbatgeldern oder Sabbateinkünften.

(Wieviel noch fehlt, ist unbekannt. Die Handschrift geht, wie folgt, weiter:)

Drittes Buch

Es handelt von einer dreifachen Vorsorge und so weiter

Nach dem, was an der entsprechenden Stelle in den früheren Büchern gesagt ist, wollen wir nun den Inhalt dieses dritten Buches möglichst praktisch darlegen:

In diesem Buche soll von einer dreifachen Vorsorge gesprochen werden:

Erstens: Von der Vorsorge vor solchen Leuten, die in mancherlei Weise dem Kloster in den Weg treten können: wie wir ihnen mit sicheren Mitteln und eben solchen Vorbeugungsmaßregeln entgegenzutreten können.

Zweitens: Die zweite Vorsorge bezieht sich auf die Einnahmen und Ausgaben, durch die das Kloster notwendigerweise das ganze Jahr in Bewegung gehalten wird, die es erwägen muß: auch, wieviel Geld man braucht für die Versorgung jedes einzelnen.

Drittens: Die Vorsorge, zu welcher Zeit das gerade Greifbare oder Notwendige gekauft und besorgt werden soll, damit nicht aus Gleichgültigkeit durch wahllose Ankäufe das Kloster immer wieder beschwert wird.

Die landwirtschaftlichen Dinge, das Klostergesinde und die Spanndienste für das Kloster.

Zu ersterem muß man wissen: dies eine muß der Abt mit aller Sorgfalt vor allem bedenken, wie unsere Vorgänger und wir nach ihnen beim Ausdenken von verschiedenen Methoden und ihrer erstaunlichen Ausführung bei den landwirtschaftlichen Fragen geschwitzt haben. Wir haben nämlich allesamt eingesehen: wenn auch unbedingt feststehend war, wie es schon früher im Kloster gewesen ist, so fehlen bekanntlich trotzdem nicht vielfache Beschwerden, Kosten, Unregelmäßigkeiten und Ärgerlichkeiten, da auch diejenigen Helfer oder Bauern, die diese Dinge klug und geschickt leiten sollten, sichtlich nach nichts anderem gierten, als den Bauch zu füllen und eine Vernachlässigung auf die *andere* zu häufen.

Dies ist die Sache: Sie brauchen keineswegs bei uns zu arbeiten, Sie sollen mit den ländlichen Verwaltern, also den Inspektoren der Höfe, zusammenarbeiten. Sie arbeiten, aber sie verderben durch ihre Trägheit das Gesinde ihrer eigenen Vorgesetzten töricht und gleichgültig und bieten oft genug verdammenswerte Beispiele schurkischer Vorfälle.

Also zu unseren Zeiten haben wir, wie gesagt, nach vielen sorgfältigen Erwägungen und gemachten einsichtsvollen Erfahrungen unter Zustimmung und reiflich überlegter Beratung unserer Senioren, ja sogar auch der Bauern und anderer, die Erfahrung hierüber gehabt haben, gemeinsam diese Maßregel vorgeschlagen, billigen und bestätigen sie für alle Zeit, in der Meinung, daß sie unter allen die beste sein wird, nämlich, daß niemals innerhalb des Klosters zu irgendeiner Zeit landwirtschaftliche Arbeiten aufgenommen werden sollen als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern nur das Korn zu seiner Zeit von den Feldern gesammelt werden soll, und zwar niemals mit unseren Mönchen, sondern durch andere weltliche Personen, damit die Unseren nicht Gelegenheit haben zu Ausschweifungen oder sich elenderweise dem Schlechten zu ergeben.

Es sollen auf *Steinhof* zwei gute Kutscher sein und *keiner* mehr; während des ganzen Jahres einer, der den einen Wagen fährt, wofür er dauernd *acht* Pferde haben soll, um die verschiedenen Arbeiten zu leisten, der andere soll seinerseits sieben von den Stuten aus unserem Marstall für den anderen Wagen besonders haben, welcher speziell „Horssenspan“ heißt.

Wenn diese tragend sind und vor dem Fohlen stehen, so sollen sie nach dem Fohlen fünfzehn Tage nicht arbeiten, der betreffende Kutscher aber soll inzwischen sich nach der Anweisung der Pfennigmeister beschäftigen. Also diese beiden Wagen sind für die Arbeit und das Ausfahren, wie es die Pfennigmeister bestimmen, geeignet und passend und reichen für jede Arbeit aus.

Der Marstall und seine Verwaltung.

Weiter ermahnen wir, daß man sich recht sorgfältig um den Marstall kümmern soll. Selten oder nie sollen Pferde im Stall gehalten werden nur zum Reiten, sondern nur zur Arbeit, wie man sie von den Stuten bekommen kann. So soll das Gesagte gehalten werden: Wenn die Fohlen drei Jahre oder so im Marstall sind, sollen sie verkauft werden, und es sollen mittelmäßige Pferde wiedergekauft werden, geeignet für die Arbeit, fürs Reiten und Fahren. Man muß bedenken, daß unter acht oder zehn Fohlen aus unserem Marstall, wie genugsam die Erfahrung lehrt, kaum eins gesund bleibt, und kein Fohlen kommt ohne Schaden davon, wenn es ausschließlich zum Reiten gebraucht wird. Zu beachten ist weiter, daß unser Marstall so geleitet wird, daß in ihm immer Pferde sind, die *nicht viel Wert* haben, sondern aus verschiedenen Gründen nur *mittelmäßige*!³¹

Der Pferdebestand für die Fuhren und Arbeiten.

Man soll sehr darauf sehen, daß gewöhnlich die Pferde ausreichen für das Kloster an jedem Tag für das Reiten, Arbeiten und Fahren. So sollen im Stall des Abtes vier gute Pferde für seinen Wagen sein, drei Pferde für die drei Helfer, ferner eins für den Notarius und außerdem eines für den zweiten Pfennigmeister. Und zwar soll es ihm zugewiesen werden mehr wegen seiner Bequemlichkeit als wegen der Notwendigkeit; das ist zweckmäßiger, denn so wird unter seinen Pflichten die Futterbeschaffung und das Tränken nicht übersehen. Dies Pferd soll aber auch anderen zur Verfügung stehen, die außer den

³¹ Die besonders guten Pferde sollen verkauft werden, teils, weil aller Luxus grundsätzlich verboten ist, teils wohl auch, um nicht die Wünsche mächtiger und beghehrlicher Pferdeliebhaber zu reizen.

Vorgenannten für das Kloster irgendwie Geschäfte zu erledigen haben. Auf Steinhof soll die Anzahl von Pferden und Stuten gehalten werden, wie wir es gerade genau dargelegt haben.

Wieviel Hafer für das Kloster jährlich zur Verfügung stehen soll.

Für alle vorgenannten Pferde ist zu merken, wie wir nach reiflicher Überlegung und Erfahrung festgestellt haben: für die neun Pferde im Stall des Abtes, für acht auf Steinhof und zur gegebenen Zeit für sieben Stuten, wobei für den Tag jedes Pferd zwei gewöhnliche Maß empfangen soll, genügen 39 Last Hafer³². Das ist darum, weil häufig genug die Pferde des Abtes und seiner Helfer wegen Angelegenheiten des Klosters vom Steinhof fernbleiben und in der Fremde eingestellt, nicht das eigene Futter, sondern auf deren Kosten fremdes brauchen. Es ist also ein für allemal zu bedenken, was auch der Abt wissen möchte, daß man mit 40 Last Hafer allen erwähnten Pferden, auch den Verpflichtungen der Herren oder anderer Vasallen, das ganze Jahr gerecht werden kann und sie ausreichend zufriedengestellt werden können, auch wenn die Fürsten viermal und, wie oft, auch mit Besuchen von 100 Pferden ankommen würden. Anders würde es allerdings sein, wenn sie den Aufwand im Kloster noch mehr ausdehnen würden. Der ausreichende Vorrat an einzelnen Kornarten, mit der das Kloster jährlich gesichert dasteht, wird aus folgendem hervorgehen.

Die Vorsorge für das Korn, das von den Bauern ins Kloster gebracht werden muß.

Vom Korn muß man sich eins merken und mit Sorgfalt planen: daß von Michaelis an (29. September) bis Mariae Reinigung (2. Februar), wenn es nicht sehr viel gelegener geschehen kann, die gesamte Summe für den Ankauf an Korn im Kloster nicht anders festgesetzt wird, als es in Lübeck der öffentliche Markt mit sich bringt. Dies haben wir nämlich als recht nützlich und vielfacher Erfahrung entsprechend befunden: erstens weil der Weg für die Bauern kürzer ist, zweitens weil vielleicht in Lübeck sich die Leute, welche Schulden haben, entgegenkommender zeigen und daher das Korn bequemer und billiger von denen, die Schulden haben³³, zu der Zeit ins Kloster gebracht werden kann, was später nur unter Schwierigkeiten, teurer und mit größeren Transportkosten notwendig ins Kloster gebracht werden muß. Man hüte sich auch, daß nicht, was manchmal Gewohnheit gewesen ist, ein Verlust durch Trinkgelder oder Frühstück für die Bauern, die das Korn heranbringen und hier verkaufen, bei dieser Gelegenheit neu entsteht.

Wie schädlich die Verschiedenheit der Häuser ist.

Wir wissen, wie die Verschiedenheit der Häuser eine Vielzahl an Arbeit und Kosten an mehreren Stellen auch den Klöstern zu verschaffen pflegte. Daher ist die Vermehrung von Baulichkeiten in Klöstern zu verwerfen. Weil sie nur selten ohne Schwierigkeiten in ihrem Bestand erhalten werden können, ermahnen wir den Abt, daß er, soweit er es nur irgend möglich machen kann, mit wenigen Häusern zufrieden sei, daß er nicht so bald wie möglich zu einem noch neuen Gebäude einen Neubau hinzufügt, sondern die alten Gebäude richtig erhält, verbessert, zurechtbaut, bevor er sich entschließt, mit größeren Kosten andere neue Gebäude bauen zu wollen.

³² Das ergibt pro Pferd etwa 15 Pfund Hafer täglich, eine reichliche Futtergabe! Da für Besuch nur 1 Last mehr veranschlagt ist, ist hierbei vorgesehen, daß auch Gastpferde mit versorgt werden können.

³³ Die Bauern, welche Schulden haben, müssen möglichst bald verkaufen und sind daher billiger.

Die Novizen

Unter keinen Umständen soll der Abt von den Novizen das Gelübde nehmen, ohne daß das Jahr der Erprobung nach der alten Überlieferung des Ordens vollständig abgelaufen ist, daß auch über den Charakter derselben jeder Bruder pflichtgemäß Auskunft geben kann und er ein Urteil über den Umgang mit ihnen, das er gewonnen, mit Sicherheit anwenden kann. Und obwohl jeder Bewerber sein ganzes Psalterium nach dem Gedächtnis auswendig wissen muß, bevor er das Gelübde ablegt, teilt dennoch der geliebte Heilige Geist jedem seine Gnade zu, wie er will. Es gibt manche ohne Zweifel, die, obwohl sie im Schweiß ihres Angesichts mit aller Sorgfalt dafür gearbeitet haben, es dennoch nicht wirklich ausführen oder jenes Ziel einigermaßen erreichen konnten. Wir ermahnen daher, daß sie auf keinen Fall zu dem Gelübde zugelassen werden sollen, wenn sie nicht zuerst vor allem die Psalmen der Horen, der Prim, Terz, Sext, Non, der Vesper, des Kompletoriums mit den Offizien der Abgeschiedenen ihrem Gedächtnis einverleibt haben.

Es könnte jedoch an Sitten erprobte Männer so großen Ansehens geben, daß sie nach ihrem Charakter und ihren weltlichen Verdiensten vor ihrer Bekehrung es verdienen würden, sich irgendeiner einflußreichen Leitung in vorerwähnter Weise zu erfreuen.

Die Taberne (Gastwirtschaft) Klownburg und ihr Zweck.

Die Taberne, welche Klownburg heißt, soll mit keiner Begründung, zu keiner Zeit von der Klosterverwaltung veräußert oder sonst abgetrennt werden, da sie unendliche Vorteile, größer als glaublich, unserer genannten Klosterverwaltung in angenehmer Weise gebracht hat. Nur der Wirt allein soll täglich aus der Küche des Abtes seine Gebühren empfangen, wofür er die festgelegten Dienstbarkeiten das ganze Jahr unserm Konvent leisten und bieten soll, neben dem, was der Konvent am Sonntag Estomihi empfangen soll, wo der Abt wie bisher dem Konvent Hamburger Bier stiften wird, wie oben gesagt ist.

Danach aber soll der Wirt jeden Tag in dieser Woche bis Invokavit dem genannten Konvent nach der Vesper und zum Kommers zwei Klosterkrüge voll Lübecker Bier zu liefern verpflichtet sein. Auch soll er an jedem Vierteljahr fünf Lübecker Mark als wahre Pacht ohne Nachlaß unserm Pfennigmeister zu zahlen verpflichtet sein.

Das Holzfällen und die Verurteilung derer, die solche Ausschreitungen üben.

Es entstehen in jedem Jahr und auch in unseren Tagen wahre Schäden und Unzuträglichkeiten von unseren eigenen Bauern an unseren Gehölzen und Wäldern, daß sie zum Beispiel Eichen- und Buchenholz übel und rücksichtslos verbrennen, absägen und wegholen.

Daher bestimmen wir, daß keine Gnade mit solchen Übeltätern geübt wird, sondern was Rechtens ist, soll sofort an ihnen vollstreckt werden. Wenn der Forstmeister in irgendeiner Weise dagegen verstößt, soll er das erstmal ermahnt werden, beim zweiten- oder drittenmal gerügt und, wenn er dann nicht die fällige Vollstreckung des Rechtes vollzieht, soll er abgesetzt werden.

Die richtige Strafe nach Vorerwähntem ist diese: Hartholz, von Bauern heimlich gefällt, wenn es noch auf der Erde verstreut ist, soll für jeden Baum, dessen Wurzel festgestellt werden kann, also für jeden eigentlichen Stamm drei Talente kosten. Wenn sie aber auf den Wagen geladen sind und als Fuder gebunden, soll er für jedes Fuder drei Talente geben, und wenn er auch hundert Hauptbäume mit der Wurzel herausmacht und gehauen hätte. Wenn sie aber die Bäume in ihre Häuser und Grundstücke gebracht haben, sie dort vom Wagen geladen und zerkleinert haben, so sollen wiederum für jeden Stamm, nicht aber für das zerkleinerte Zweigwerk drei Talente bezahlt werden. Das

Holz aber, das durch unsere Leute in den Wäldern bearbeitet und gesägt ist — wenn es von den *Bauern* weggebracht wird — das soll als Diebstahl gerechnet werden. Bei einem Fuder von anderem, weniger wertvollem Holz, wie besonders Eschen, Espen, Erlen und dergleichen, möge man nachsichtig verfahren; sie sollen zwölf Schillinge als Strafe ausgeben.

Die Vorschrift für jeden, der sich mit der sogenannten Mast befaßt.

Da der barmherzige Geber aller Güter durch die Eicheln und Bucheckern etwas gnädig geschenkt hat, was gewöhnlich Mast heißt, so wird dem Forstmeister die ganze Besorgung zusammen mit einem treuen Mann aus unserem Kloster, und zwar, wie bekannt, einem von den Priestern übertragen.

Diese beiden sollen so handeln, daß sie, was von überall an Schweinen zusammenkommt, in nur eine einzige Herde für alle annehmen und sie zusammen weiden lassen, zuerst in der Eichelmast, dann in der Bucheckerenmast, wie Gott es geben wird in unseren Grenzen weit und breit in unseren Wäldern und den angrenzenden der Hofverwalter und Bauern überall. Es darf dabei nach freiem Ermessen jeder Verwalter 60 Schweine einbringen, von den Bauern aber jeder von seiner Zinshufe zwei. Nichtsdestoweniger sollen die einen wie die anderen einen Hirtenlohn bezahlen.

Über diese Anzahl hinaus jedoch sollen die von den Angestellten, den Bauern oder sonst von irgendwelchen Leuten eingebrachten Schweine so gehalten werden, daß für jedes Schwein in der Woche sechs Pfennige bezahlt werden und jeder den Hirten den Lohn für die Woche gibt. Es bezahle außerdem jeder für ein Schwein den Hirten am ersten Tage der Ankunft einen Obolus als Eintrittsgeld, was man „Wenneghelt“³⁴ nennt. Dabei ist die Bedingung: wer diesen Obolus nicht geben würde oder den Hirten die Schweine nicht vorzählt, dann ist dieser nicht dafür verantwortlich, wenn welche verschwinden. Wenn er sie ihm aber übergibt und es wird nachher eins von Wölfen(!) verschlungen oder würde sonst umkommen, wenn sie nicht einen sicheren Beweis oder dergleichen vorweisen können, so sind die Hirten verpflichtet, für die abhanden gekommenen zu haften.

Bei diesen Dingen und Geschäften werden nach Fug und Recht solche Gewohnheiten aufrechterhalten, daß, wenn die Schweine mancher Bauern, die nicht zu dieser Herde von Schweinen oder in ihre Mast eingewiesen und angenommen sind, sondern außerhalb herumschweifen und unsere Schweineweide mit anderen aufsuchen und einfach fressen, von den unsrigen, die zu Recht diese Dinge leiten dürfen, „eingeschüttet“ worden sind (als Pfand eingesperrt), diese den Bauern als Eigentümern wieder zurückgegeben werden sollen³⁵. Wenn dann diese sich wegen ihrer Nachlässigkeit entschuldigen können, daß es nicht mit Willen sei oder gewesen sei, dann sollen sie für jeden Fuß des Tieres einen Lübecker Witten (Weißpfennig) geben. Wenn aber ihre Entschuldigung auf Schwur hin nicht bewiesen werden kann, soll ihr Vergehen als Rechtsverletzung angesehen werden.

³⁴ Wenn das „Wenneghelt“ nicht bezahlt ist, gilt ein Vertrag nicht. Wenneghelt *Bedeutung*: Die Tiere müssen *gewöhnt* werden, mit der Herde zu gehen = „wennt werden“, nach Mensing. 1 „Obolus“: wir würden sagen einen „Groschen“.

³⁵ *Apprehensi*: In den Dörfern bestanden früher sogenannte „Schüttkobben“, abgezaunte Pferche aus starkem Holz, etwa auf dem Dorfplatz, in welche das Vieh, das auf fremder Weide ergriffen oder sonst herrenlos war, solange eingeschüttet (eingesperrt) wurde, bis der Besitzer ermittelt war und das Lösegeld bezahlte. Teilweise, z. B. an der Westküste, wird noch jetzt dieser Brauch geübt.

Wir nun können in diese Schweineherde von unseren Schweinen so viel einbringen, wie uns beliebt, während wir jedoch den Satz für die *fremden Schweine* regeln wollen.

Der Nutzen der Treber für die Verwalter der Höfe und der Schweine für uns.

Dazu muß man wissen: weil die Verwalter der vier Höfe beim Kloster beim jedesmaligen Brauen zum Nutzen ihrer Schweine einwandfreie Treber aus der Mühle bekommen haben, so bestimmen wir, daß wir jedes Jahr von ihren Schweinen fünf bessere herausnehmen und empfangen können. Und keiner soll wagen, kleine oder große Schweine zu verkaufen, solange wir nicht mit den fünf Schweinen zufriedengestellt sind. Ebenfalls sollen die Meister der Schusterwerkstatt und der Schmiede angehalten werden, zur gleichen Zeit und in der gleichen Art wegen der Treber aus der genannten Mühle jedes Jahr fünf von ihren besseren Schweinen zu liefern.

Was der Abt dem Kämmerer jährlich darbieten soll.

Nota: In jedem Jahr ist der Abt verpflichtet, den unten genannten Beamten am Michaelisfest und weiter das Untengenannte zu gewähren.

Erstens soll er nach dem Absetzen der Fleischmahlzeit (zu Aschermittwoch) dem Kämmerer 1000 Strömlinge, eine Last Heringe und ein halbe Last Butter zu liefern nicht unterlassen. Ebenfalls muß der Abt dem Konvent am Sonntag, Montag und Donnerstag eine gute Mahlzeit zur Entlastung des Kämmerers gewähren, ausschließlich der Adventszeit und der Fastenzeit bis Ostern.

Die Versorgung des Meisters der Schneiderwerkstatt.

So soll für den Meister der Schneiderwerkstatt am Martinsfest und weiter gesorgt werden, weil er seine Gesellen, die wir früher in Kost gehabt haben, jetzt auf seine Kosten und Verpflegung sammeln und unterhalten soll. Daher sollen ihm als Vergütung gegeben werden: 16 Pfund Öl, 2 Scheffel Salz, ein Scheffel große Bohnen, eine halbe Tonne Hering, eine halbe Tonne Butter, zwei Schweine zu 4 Mark, anderthalb Tonne Rindfleisch, ferner ein Rind zu 3 Mark, 2 Tonnen Dorsch mit 400 Stockfischen³⁶ und Dünnbier, das „Timmermann“ heißt, dazu Grobbrot, das nach Bedarf vom Kämmerer des Konvents angefordert werden kann. Das soll unverändert so bleiben wegen der mannigfaltigen Nachteile, welche sich bedauerlicherweise eingestellt haben, als so viele Gesellen in unserer Verpflegung gewesen sind.

Der Unterhalt, den der Abt dem Gasthausmeister gewähren muß.

Dem Gasthausmeister gebührt zu Michaelis und weiter folgende Versorgung im einzelnen: Erstens eine Tonne Dorsch, eine halbe Tonne Butter, 200 „Vlackfische“ (Kabeljau) und ebensoviel Croplingh (Stockfische), ein Scheffel Erbsen, ein halber Scheffel Salz, 12 Pfund Öl, eine halbe Tonne Rindfleisch oder eine Seite Speck für seinen Gehilfen, einen halben Scheffel große Bohnen und vier Talente Kerzen³⁷. Ferner für die Besorgung oder Beschaffung anderer notwendiger Sachen, wie es hier und da vorkommt, werden ihm aus der Klosterkasse jedes Vierteljahr 2 Lübsche Mark gegeben werden.

Zu merken: diese Anweisung kann nicht geändert werden zu seiner anderweitigen Bequemlichkeit etwa. Denn die Erfahrung mit mehreren Gasthausmeistern zeigt, welche Schäden und Verluste sich mehrfach daraus ergeben haben, wenn sie eigene Einnahmen sich verschafft und für sich eingesammelt haben.

³⁶ cropling: kleiner Stockfisch, Vlackfisch = Kabeljau.

³⁷ Eine Tonne = 200 kg, Lübecker Scheffel = fast 23 kg. Libra = Lübecker Pfund = 483,4 g. Talent als Handelsgewicht hat 26,2 kg.

Der Fischfang im Winter.

Unsere Teiche sollen im Winter alle auf dem Eise bearbeitet werden, damit der kleine Teich bei unserer Küche für den Sommer reichlich mit Fischen besetzt werden kann.

Wie sich der Abt gegen Fürsten, Vasallen, Bürgermeister und Bürger zu verhalten hat.

Höchste Sorge muß der Abt immer hegen bei der Abwicklung der mönchischen Obliegenheiten. In unseren modernen Zeiten ist es zweifellos von recht bedeutender Wichtigkeit in Hinsicht auf die Behandlung der Menschen, daß der Abt höchst diplomatisch verfährt, zum Beispiel bei Fürsten, Bürgermeistern und Vasallen, bei denen er bald mit wohltonenden Worten, bald mit Freundschaft, dann wieder mit Geschenken die Zeit auskaufen muß, wenn wir mit ihnen in Frieden leben wollen. „Denn es ist böse Zeit“, wie sie nach dem Zeugnis des Apostels auch sonst schon gewesen ist. Aber ohne Zweifel sind wir es, auf die das Ende der Welt tatsächlich herabgekommen ist. Man möge vor allem, was auch kommt, Geduld haben mit den Lübecker Herren und Bürgern, weil bei einer Gegnerschaft ihre Macht die größere ist, bei einem Bündnis aber ihre große Erfahrung zur Verfügung steht. Denn wir haben öfter von ihnen erfahren eine für uns große und unermüdliche Unterstützung in unseren Angelegenheiten und Unternehmungen mit einem weiten Wohlwollen. Genauso möge man es mit den Hamburgern und Lüneburgern halten. Von den Geschenken etc. sprachen wir schon. Daher wollen wir, daß der Abt immer und genau sich den ansieht, dem er geben will, sei es, daß der Empfangende das Geschenk durch Freundesdienste oder Förderung irgendwie vergilt oder zu vergelten in der Lage ist, oder vor allem, daß er nicht später ein solches Geschenk aus Tücke oder nach Gewohnheitsrecht bei Gelegenheit oder unter dem Schein irgendwelcher Verpflichtungen fordert. Daher müssen unsere Geschenke, die wir zur Gewinnung von Vorteilen irgendwelchen Personen gegeben haben, bisweilen ermäßigt, bisweilen verändert, bisweilen ganz und gar zurückgezogen werden, damit sie nicht, wie gesagt, eine Gewohnheit, ein Recht oder eine Vorschrift anbahnen können.

Von dem Landesherrn ist ganz besonders das folgende zu beachten: Er nämlich ist es, durch dessen Frömmigkeit und Tugend wir, nächst Gott dem Herrn, in diesem Lande leben, sterben und Schutz genießen.

Er möge also auch von Zeit zu Zeit erfreut werden, mal durch kleine Geschenke, mal durch Geld und mal durch andere derartige Geschenke einmal im Jahr oder mehr, je nach Notwendigkeit oder passender Gelegenheit, wie es unser Kloster braucht. Der Wert oder der Gehalt solcher Geschenke soll auf keinen Fall 20 Lübsche Mark übersteigen. Und man muß sich mit aller Sorgfalt hüten, daß nicht eine einigermaßen große Summe als Anleihe bewilligt wird. Und wenn es nach recht heftiger Anmahnung oder Äußerung des Unwillens bewilligt worden ist, so soll sie wiederum die zwanziger Zahl auf keinen Fall übersteigen. Und darüber hinaus soll nichts anderes bewilligt werden, solange nicht das frühere Geld abgetragen ist, damit wenigstens die Lage bei späteren Bewilligungen sauber und gut ist. Hierfür sei zugleich noch eine andere Vorsichtsmaßregel beachtet. Man muß sorgfältig darauf achten, wenn einer von den Priestern, Schreibern oder Angesehenen dem genannten Landesherrn freundschaftlicher in Treue und Liebe verbunden ist, daß dann zweifellos diese mit der Zeit durch Geschenke gewonnen werden und durch feste und vertrauliche Freundschaft verstrickt werden. Dann muß der Herr Abt mit aller Sorgfalt sich bemühen, die so Gebundenen und schon Verpflichteten festzuhalten. „Es ist böse Zeit“, wie wir schon sagten.

Wegen der Lübecker Ratsherren ist dies zu merken, daß allen Bürger-

meistern einheitlich ein Fuder Kohlen jedes Jahr geliefert wird, ebenso geht es mit den Schuhen für ihre Frauen. Danach aber sollen wenigstens sechs von den Ersten, Angesehensten und Vornehmsten des Senats mit den Bürgermeistern selbst ausgewählt werden. Je nach Gelegenheit soll der Abt ihnen, wie nötig, gefällig sein; bald mit Butter, mal mit Schuhen, auch mit Muränen, auch mit Hechten³⁸ oder mit Wildpret, bald mit köstlichen Getränken, mit Frühstück und ähnlichem, wegen Beförderung der Freundschaft möge er sie prompt versorgen. So können wahrscheinlich auch sechs oder mehr von den einflußreichen Bürgern ausgesucht werden, durch deren Anhänglichkeit und Förderung das Kloster Vorteil haben kann und es leichter hat. So soll man auch einigen vom Lübecker Domkapitel und dem Hamburger Rat, einigen von unseren Freunden in Lüneburg jedes Jahr Schuhe geben, die vielleicht durch ihre Fürsprache dies dem Kloster wieder vergelten und belohnen können. Keinesfalls aber, wie wir schon anderen Ortes oben gesagt haben, wollen wir über 70 Paar Schuhe hinausgehen.

Die Austeilung der Almosen.

Die Austeilung der Almosen soll für die Einwohner nicht in der Abtei stattfinden, außer bei denen natürlich, die in ihren Häusern schwer darniederliegen und nirgend anderswohin kommen können. Diese dürfen täglich ihre Angehörigen nach solchen Almosen schicken. Neben dem Geber aller Gaben darf der Pfennigmeister, wenn sie das nicht können, sie auch in ihren Häusern sorgfältig betreuen.

Die Zugereisten aber und Pilger werden täglich bedient, wie es Brauch ist.

Die Vereinnahmung der Einkünfte.

Ach — wir sehen, wie das Geld³⁹ gefährlich nach unten zusammengefallen ist und von Tag zu Tag nicht ganz wenig schlechter und leichter wird. Wir raten demnach dem Abt, wenn er durch Gottes Güte irgendwo Einkünfte heben kann, sich zu bemühen, dies in *Goldgeld* zu versuchen, damit vor allem das Kapital, welches das Kloster besitzt, aus Gold bestehe. Und in solcher Währung ist sowohl die Summe der jährlichen Einkünfte als auch der fürstlichen Gulden ausschließlich zu heben.

Der Zuwachs des baren Vermögens des Klosters.

Darauf muß der Abt Tag und Nacht sein Augenmerk richten, und er darf es nicht aus dem Sinne lassen, sondern er denke immer darauf mit Klugheit, Vorsorge und Verschwiegenheit, daß er jedes Jahr zu dem Vermögensbestand des Klosters etwas hinzutun kann. Wehe nämlich dem Kloster, wenn es nicht in Zeiten der Gefahr oder einer Zwangslage etwas zur Behebung besitzt! Wenn und soweit es in weltlichen Dingen absinkt, so muß es auch als Folge davon in geistlichen Dingen absinken.

Die Pfennigmeister sollen kein Pfand aufnehmen, noch etwas, was für die Klosterkasse nützlich ist, verkaufen.

Auch muß der Abt mit aller Klugheit darauf achten, daß seine Pfennigmeister nirgends Geld, und sei es noch so wenig, ohne seine völlige Zustimmung gegen Pfand aufnehmen, und auch nicht etwas, was für unsere Klosterkasse unentbehrlich ist, aus dem Kloster heraus anderen Bauern verkaufen, z. B. Zaunhölzer, Bündelholz, Gräser oder Reth.

³⁸ esox lucius: der Hecht.

³⁹ Die Geldentwertung! Siehe Anmerkung 4.

Wenn sie, was fern sei, so etwas dennoch tun, sollen sie zweimal mit Worten zurechtgewiesen werden, dann *einmal* durch Züchtigung⁴⁰ nach der Ordensregel, und schließlich, wenn sie es wieder tun, bestimmen wir, daß sie ohne weiteres von ihren Ämtern abgesetzt werden sollen.

Von der Sammlung der Hühner aus Ratzbek und Stubbendorf.

Weiterhin muß der Abt Sorge tragen, daß aus keinem Grunde oder Vorwand die Einsammlung von Hühnern von den Bauern in Ratzbek und Stubbendorf nachbleibt, die der zweite Pfennigmeister zu gegebener Zeit, wenn sie schon ausgewachsen und gut sind, zum Nutzen der Kranken sammeln soll. Aber er soll niemals die zu kleinen, die erst zu Ostern geschlüpft sind, annehmen, auch in keiner Weise anstatt der Hühner Geld. Und wenn er die genannten Dinge mit Nachlässigkeit betreibt, dann soll der Abt diese Nachlässigkeit beachten, damit sie keinesfalls ungestraft übergangen wird.

*Es folgt der zweite Abschnitt dieses dritten Teiles,
worin die einzelnen Einkäufe für das Kloster festgelegt sind.*

Zum *zweiten* ist anzumerken, daß in diesem Teil eine Darlegung aller jährlichen Bedürfnisse für das Kloster gegeben wird und wieviel Geld man braucht, alles zu beschaffen.

Der Abt wisse, daß wir die Darlegung des genannten nicht mit den kleineren oder gewöhnlichen Einkäufen beginnen wollen, sondern mit dem bedeutenderen Einkauf, wie sie nicht gewöhnlich, sondern seltener bei einer teuren Marktlage vorkommen können.

Und zwar reden wir von wichtigen Einkäufen etc. nicht, weil wir sie bis zum äußersten ausdehnen wollen, sondern mehr auf die teuren als auf die billigen achten müssen, damit *der Abt*, wenn durch Gottes Gnade innerhalb des festen Preisgefüges einzelnes fällt, es *erkennt*, damit der gute Vermögenstand seines Klosters weiterhin in *solchem* Jahr aufrechterhalten wird. und daß er den Überschuß dem Vermögensbestand des Klosters, von dem wir schon sagten, er sei höchst sorgfältig zu betreuen, sofort zuschreibt und einzahlt.

Die Beschaffung aller Bedürfnisse des Klosters und die Höhe der Geldsumme, die man dafür braucht.

Bei der Auseinandersetzung der jährlichen Bedürfnisse für das Kloster und deren Kostenaufwand ist

1. dies zu bedenken, daß 18 Last⁴¹ Roggen jährlich genügen und die Last für zwanzig Mark zu rechnen ist. Die Summe beträgt 360 Mark. Ebenfalls reichen aus 6 Last Weizen, die Last für 24 Mark. Das macht zusammen 144 Mark. Weiter sind 24 Last Gerste pro Jahr ausreichend, die Last mit 16 Mark zu rechnen. Gesamtsumme 384 Mark. Weiter braucht das Kloster höchstens 40 Last Hafer und jede Last für 12 Mark. Die Summe, die heraus-

⁴⁰ Wer gegen die Ordensregel verstieß, bekam die Prügelstrafe. Im Kloster Maulbronn findet sich noch eine Geißelkammer. Der Schuldige wurde an eine Säule gebunden und der Oberkleider entblößt. Die Bußwerkzeuge waren in einer Art gutmütigen Humors mit eigenem Namen versehen: Es gab die „Anguilla“, den Aal, und die „Scutica“, die Riemenpeitsche. Siehe auch Scheffels „Eckehard“.

⁴¹ 1 Lübecker Last waren rund 52 Zentner. Diese kosteten um 1440 also 20 Mark, der Zentner demnach 10 Schillinge. Auch die weiteren Preisangaben in diesem Abschnitt sind von besonderem währungsgeschichtlichem Interesse. Zu beachten ist aber, daß Last an Gewicht verschieden gerechnet wurde: Siehe Waschinski.

kommt, ist im ganzen 480 Mark. Desgleichen für verschiedene Stoffe, die das Kloster in keinem Jahr entbehren kann, z. B. Englisches Tuch, Grobtuch, weißes und schwarzes für die Mönche, schwarze Kuten, Skapuliere, und für Stiefel und außerdem für die Trachten der Bedienten muß die Klosterkasse 350 Mark, aber wenn erforderlich mehr, ausgeben. Ebenfalls für die Klosterpelze 20 Mark.

Ebenfalls kann anständigerweise das Kloster nicht dastehen ohne verschiedene fremde und teure Biere, und für diese alle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, genügen 160 Mark bequem.

Ebenfalls: 100 Stübchen⁴² Wein für Festtage, für Veranstaltungen des Konvents, für Abendmahlsgebrauch und für Freunde, welche uns in unserer Amtswohnung besuchen, genügen glänzend für das ganze Jahr. Und jedes Stübchen für 6 Schilling gerechnet, macht 37 Mark und 8 Schillinge.

Weiter: für die Lichter in der Kirche jährlich und bei den Gottesdiensten, die außerhalb wahrzunehmen sind, oder für Wachs, Öl, Talg reicht der Ansatz von 74 Mark.

Ferner muß das Kloster beschaffen jährlich 10 Tonnen Butter für die Küche des Abtes; jede Tonne ist zu rechnen mit 9 Mark, so ist die Summe 80(!)⁴³ Mark. Außerdem reicht für diese Küche eine Last Heringe, die wir auch hier mit 60 Mark anrechnen.

Ferner brauchen wir die weiter unten beschriebenen Sorten von Fischen, und zwar, wie jetzt dargelegt wird: $\frac{1}{2}$ Last Hechte, 30 getrocknete Hechte, 4 Quart Muränen, zwei Tonnen Aale, 15 Tonnen Dorsch, sechs Töpfe Steinbutt, 1200 Strömlinge, eine Tonne raves (zartes Rochenfleisch), eine Last Forellen, 1200 Stockfische, einen Kerf reklinge (getrocknetes grobes Rochenfleisch), 600 Schollen und 600 Kabeljau. Das alles wird nachgewiesenermaßen für die Küche des Abtes gebraucht und kann bestimmt für 270 Mark beschafft werden.

Und was wir hier für die Küche des Abtes sagen, das braucht auch die Küche in der Mühle und das Klostergesinde, wie wir vormerken.

Dies alles wird aus der Küche des Abtes ihnen dort dargereicht, wie man täglich sehen kann.

Ebenfalls werden besorgt für das Gesinde⁴⁴ der genannten Küche 10 eingesalzene Rinder, die im Laufe des Jahres verteilt werden, und 10 Kühe, die frisch verbraucht werden, und außerdem 10 Schweine, außer jenen 80, für die die Verwalter mit dem Schmiedemeister und Schustermeister jährlich zu sorgen haben. Außerdem je zwanzig Schafe und Lämmer und vor allem 10 Mark, welche bestimmt sind für verschiedene Fleischsorten für die Kranken. Die Summe vor allem: 120 Mark.

Weiter von flandrischer Einfuhrware braucht unser Kloster im Jahr etwa: Schwarzkümmel, Mandeln, Feigen, Rosinen, Safran, Pfeffer, Kümmel, Gewürznelken, Ingwer, Paradieskörnchen⁴⁵, Zimt, Zitwerwurzel und ähnliches, was zusammen den Betrag von 120 Mark nicht überschreiten darf, weil wir wissen, daß dieser Betrag für die ganze Menge ausreicht. Ferner für Olivenöl

⁴² *Stop* = Stübchen: $3\frac{3}{4}$ Liter. „Stübchen“: eine kleine Tonne. Siehe Jost Amman, Ständebuch von 1575, Bild Nr. 90. Der Liter Wein kostete also $1\frac{3}{5}$ Schilling oder 16 Pfund Weizen. Nach heutigem Geld etwa 3,20 DM. Die Relationen der Waren bleiben sich im Laufe der Geschichte ziemlich gleich.

⁴³ Hier war der Herr Abt etwas zerstreut.

⁴⁴ Das *Gesinde* wurde in der Klostermühle mit verpflegt; da es kein Gelübde abgelegt hatte, brauchte es sich keine Askese aufzuerlegen.

⁴⁵ *grana paradisi* = *Amomum granum paradisi*: Gewürzige Samenkörner von der Pfefferküste Afrikas, als Heilmittel und Gewürz gebraucht.

12 Mark. Auch für den Bestand an Honig, wieviel es immer erntet oder was es kauft: das Kloster muß mit dem zufrieden sein, was man für 48 Mark besorgen kann.

Ebenfalls für Stiefel, Schuhe, die überall verschenkt werden sollen, zusammen mit dem Filz, mit diesen 28 Mark aus den jährlichen Einkünften des Meisters der Schusterstube, werden als Gesamtsumme ausgesetzt von der Klosterkasse 80 Mark.

Ebenso können die Auslagen des Abtes und der Beauftragten mit Geschäften für das Kloster mit 100 Mark zur Genüge angesetzt werden.

Desgleichen, weil das Kloster im Jahr ohne Verbesserung oder Erbauung neuer oder alter Gebäude nicht bestehen kann, wollen wir für die Bezahlung der Handwerker und ihrer notwendigen Bedürfnisse, auch für die Bezahlung der Hilfskräfte und unserer Knechte insgesamt 400 Mark als reichlich vergütet wissen.

Auch werden die in der Schmiede verfertigten Sachen jährlich mit teils unter, teils über 60 Mark ausreichend abgetan.

Desgleichen reichen als Kosten in der Apotheke für Mittel und Medikamente 80 Mark genügend aus.

Ebenfalls werden wir unseren Handwerkern, die jährlich beauftragt sind, als dem Goldschmied, dem Töpfer, Sattler, Riemenschnaider, Schmied, Tuchmacher, Kannengießer und Seiler, für ihre Rechnungen mit 100 Mark im ganzen und einzelnen Genüge leisten können und jedes sofort bezahlen.

Für die Ausbesserung und Beschaffung von Betten und des Zubehörs, als Kissen, Laken, Polstern und dergleichen, können wir mit 50 Mark jedem von den Genannten für Beschaffung und Verbesserung Genüge tun.

Desgleichen für Beschaffung und Ausbesserung der Netze genügen 30 Mark.

Für *Sonstiges und Verschiedenes*, was außer den anderen Positionen hier und dort zufällig und unbestimmbar aufkommt und ohne Schwierigkeit im einzelnen hier nicht aufgezeichnet werden konnte: für diese und ähnlich so aufkommende oder sonst auftauchende Positionen wollen wir als ausreichend 370 Mark und 8 Schillinge für diesmal anerkennen.

Noch eine Überlegung über unvermeidliche Kosten ⁴⁶.

Nach dem Vorstehenden kann man leicht erkennen, daß bei der Berechnung der unausweichlichen Kosten das Kloster im ganzen Jahr angemessen dastehen wird. Ja sogar, wie geplant, ohne Zweifel glänzend und voll auf seinem Stand gehalten werden kann.

Darüber hinaus kann der Abt nach seinem Ermessen prüfen, vorsorgen und manches mehr mit Weisheit herausholen, wie zum Beispiel, was jährlich besonders aus Bußgeldern offenbar eingeht. Das wird dem Kloster soviel einbringen, wie der Takt und die Beharrlichkeit des Abtes fördern kann. Es möge den Abt nicht aufregen, wenn je in Zukunft, was Gottes Treue barmherzig abwenden möge, irgendeine andere Ordnung des Fleischgenusses kommen würde, daß dann das Kloster deswegen in seinen Ausgaben mehr belastet würde. Denn der Betrag, der für die Fische gilt, gilt auch für Fleisch, und zweifellos sind die Kosten für Fleisch geringer als für Fische.

⁴⁶ Die abschließende Bemerkung zum Voranschlag. Er schließt mit einer Einnahme von ca. 3932 Mark und Ausgaben von 3919 Mark. Überschuß 13 M. Außerhalb, zur besonderen Verfügung des Abtes, steht ein Teil der Einnahmen aus Lüneburg. Der *Etat*, in Weizen gerechnet: 1610 Last. Nach Lübecker Maß à 52 Zentner: ergibt 8632 Zentner. Heute ca. 173 000 DM.

Der dritte Abschnitt, in dem gesagt wird, zu welchen Zeiten das für das Jahr Notwendige beschafft werden muß.

Drittens ist zu merken, daß wir uns hier vornehmen, die bestimmten Zeitpunkte darzulegen, zu denen besonders das Notwendige besorgt werden muß. Das kann niemals Fürsorge oder Voraussicht heißen, die Güter zu beschaffen, wenn sie nicht zum gegebenen und festen Zeitpunkt eingekauft werden! Denn was zur rechten Zeit ohne Verzögerung und Nachlässigkeit gekauft wird, das kann den Preis nicht überhöhen. Hier wird nicht überhaupt nur von Waren gesprochen, die zur rechten Zeit eingekauft werden müssen, sondern von allem, was im Laufe des Jahres von den Pfennigmeistern zu tun und zu erledigen ist, daß sie dasselbe zum bestimmten Zeitpunkt, wie es kommt, und ein bißchen ordentlich ausführen. Also dieses Schriftstück, das wir die Karta (Urkunde) der Pfennigmeister nennen, soll der Abt und sollen die Pfennigmeister in ihren Angelegenheiten vor Augen haben, sollen sorgfältig jedes bedenken und klug ausführen, wie weiter unten folgt.

Erstens: zu Ostern und weiter.

Hier Sorge er für englisches und Lübecker Tuch: für schwarzes zu den Skapulieren etc. und für die Kutten. Desgleichen für die Sommerschuhe. Auch muß er mit höchster Gewissenhaftigkeit Fürsorge für den Konvent in den notwendigen Sachen treffen, auch in kleinen Dingen, zum Beispiel in Gürteln, Messerchen etc. Auch muß er ein großes Pfund Wachs besorgen. Frische Butter ist in Lübeck zu spenden. Er muß Bedacht nehmen auf den Saathafer, je nach Gelegenheit und Art des Jahres. Es müssen überall genügend Betten, Leinenzeug, Tischtücher, Teller oder Schalen da sein. Er muß sorgen für eine Tonne Hamburger Steinbutt und dreißig gedörrte Hechte.

Himmelfahrt.

Hier achte er, wenn nötig, auf Schafe und Lämmer. Hier muß auch ein Aufstieg auf den Turm durch die Pfennigmeister und den Wächter stattfinden, um festzustellen, ob irgendwo etwas schadhaft im Turm oder bei den Glocken ist.

Pfingsten.

Er muß dafür sorgen, daß man immer in den Scheunen die passenden Werkzeuge zum Graben und Arbeiten hat. Auch daß die rückständigen alten Mieten und Pachten etwa um diese Zeit eingezogen werden, sobald das Getreide gesät ist. Auch achte er darauf, daß immer rechtzeitig die Gebühren und Schuhe für den Konvent gegeben werden.

Zum Fest Johannes des Täufers.

Hier hat der Einkauf von Käse in Töpfen in Hamburg zu geschehen. Auch das Heuernten und was zur Ernte nötig ist, muß besorgt werden. Ebenfalls muß das Heu nach Lübeck geliefert werden. Der Essig muß durch die Kapellane bereitet werden und den *Koch*, und daß hier der Wein nicht fehlt. Die Besorgung von Holz und Kohle für die Kemenate. Auch soll er immer rechtzeitig Bedacht nehmen auf Kohle für den Konvent. Ebenso für Mäntel wie auch für Schuhe und Stiefel, die von nun an bald gemacht werden müssen. Auch für die *Mietung* von Gehilfen und Knechten zum Michaelistermin Sorge er.

Zum Fest von Mariae Geburt (8. September)⁴⁷.

Alle Gerichtsverfahren, die mit den Bauern gehalten werden müssen, beginnen hier und werden nacheinander zu Ende geführt, damit, was von ihnen zu leisten ist, vor Symonis (28. Oktober) und da herum gebührend befolgt ist.

⁴⁷ Mariae Geburt: 8. September.

Ebenso die Stiefel und Pelzwerk für den Konvent. Die Besorgung von Schuhen für die weltlichen Herrn und ihre Angehörigen und andere Freunde und Gönner von uns. Auch das Bier aus Hamburg, Bützow, Wismar, Schwerin muß, bis zum März reichend, besorgt werden. Auch eine Partie Hopfen, für den Fall, daß wir selber einen Ausfall haben, muß anderwärts zugekauft werden.

Zum Michaelisfest.

Hier muß besonders umsichtig für Vorrat an verschiedenen Lebensmitteln gesorgt werden, z. B. für die Beschaffung von Waren auf den Märkten in Lüneburg oder anderswo, wie es am besten hintrifft. Auch muß etwa der dritte Teil von allem Getreide beschafft werden. Ebenfalls muß hier Vorsorge getroffen werden betreffs der Heringe, der Butter, der Hechte, Dorsche, Aale, Steinbutt und anderer Fische entsprechend der oben vorgesehenen Menge.

Auch müssen hier vier Tonnen Honig gekauft werden. Ebenso muß für das Öl der Lampen gesorgt werden, auch für zwei Tonnen Talg. Es muß vor Martini wegen der Kühe, Ochsen und Schweine, wie schon bemerkt, gesorgt werden. Auch, daß alle Fischereigeräte in Ordnung sind. Ebenfalls für Stoff, für Halbstiefel und winterliche Fußbekleidung für den Konvent.

Am Martinstag.

Winterzeug der Diener; auch Strömlinge und andere Fische, z. B. Lachs, Kabeljau, Heilbutt, Muränen und so weiter. Ebenfalls soll er hier Rechnung halten mit all unseren Gewerbetreibenden und Handwerkern in Lübeck mit Erledigung der Bezahlung an sie. Er soll sich bemühen, genügend Hafer fürs Kloster zu kaufen und das übrige Getreide, wenn es wohlfeil und gute Ware ist. Kohlen und Holz für die Ratsherrn! Auch trage er Sorge für unsere Pachten überall. Zum zweiten Mal achte er auf die Glocken im Turm. Er Sorge für Eichenholz für Bauzwecke. Er Sorge auch für die Teiche, die nahe gelegenen und die weiter ab gelegenen, damit, wenn möglich, ihre Abfischung vom Eise aus geschehen kann.

Am Festtage Mariae Reinigung. (2. Februar) ⁴⁸

Hier Sorge er wiederum, zum dritten Mal seit Michaelis, für den Rest des Kornes. Ferner: weil die Eicheln und Bucheckern meistens den Getreidemarkt abschließen und das Korn teuer ist oder man die Gefahr von Teurung fürchten muß, so muß er nach der vorerwähnten Anweisung mit Überlegung vorgehen, damit er für das kommende Jahr nach dem Gewohnten seine Vorsorge trifft. Auch muß hier wiederum bedacht genommen werden auf das Bier um den März herum, daß es reicht bis Mariae Geburt (8. September). Ferner: Weil um diese Zeit die Schiffe aus Flandern gewöhnlich und vorwiegend nach Hamburg zurückzukehren pflegen, nehme er darauf Bedacht. Denn hier ist die bessere Möglichkeit, alle genannten Waren, wie im Vorstehenden besonders erwähnt, einzukaufen. Auch werden beschafft zwei Tonnen Bücklinge.

Sofort nach dem Fest der Reinigung betreibe er die Instandsetzung aller Gebäude oder ihren Neubau. Auch denke er an die Ziegler und daß keine Vernachlässigung der Ziegelei statffinde. Auch müssen zu Ostern die Helfer und Knechte gemietet werden. Ebenso Sorge er für Sommerzeug für die Helfer und daß in den Speichern die Geräte für die Arbeit und das Graben bereit sind und für den Bau und das Pflanzen des Hopfens.

Die Vorsorge der Pfennigmeister nach dem Vorstehenden.

Für das Vorangegangene nun ist zu bemerken, daß die jedesmaligen Pfennigmeister über alles Genannte und sonstiges sie Betreffende mit dem Herrn Abt rechtzeitig reden, damit sie alles Erwähnte ohne Verzögerung ausführen können.

⁴⁸ Purificatio Mariae = 2. Februar: Lichtmeß!

Die Rechtfertigung wegen des Vorhabens dieser Aufstellungen.

Wir haben zu Beginn dieser Arbeit mit ähnlichen Worten davon gesprochen, daß wir nicht voller Einbildung geglaubt hätten, daß unser Ansehen und unsere Klugheit in den vorliegenden Dingen besser oder vollkommener sein würde als die Klugheit anderer, sondern im Gegenteil kleiner und bescheidener anzusehen. Aber wir haben jenes zur Einführung, Mahnung, Überzeugung geschrieben, daß ein Abt, wenn die Senioren nach Vernunft und Gewissen zustimmen und dies billigen und er etwas Besseres ausforschen kann, er es ja tun soll, oder wenn er aus diesen wenigen und geringen Ausführungen tatsächlich Wichtiges und Nützliches auf seine Art erkennen und wählen mag, so möge er es immer wieder anwenden; er wird keineswegs einer „Null“ Folge geleistet haben.

Daher möge er ruhig die einzelnen Vorschriften oder Leitungsvorschläge nach dieser unserer Schrift im Namen Christi, wie wir oben im einzelnen ausbreitet haben, innezuhalten versuchen und sie unverdrossen ausführen. Es steht nämlich fest, daß wir das hier Ausgeführte nicht leichtsinnig, wankelmütig, zufällig, sondern nach vielen Überlegungen, Erfahrungen und sonstigen Erwägungen, auch nachdem wir zu Rate gegangen sind mit vielen, die hierin besondere Erfahrung haben, unter dem Beistand des allmächtigen Gottes so sorgfältig wie möglich zusammengestellt haben. Wir haben bei all diesem nur den Bestand und das Wohl des Klosters für alle Zeiten im Auge.

*Von solchen, die die Würde des Abtes unwürdig erlangt haben*⁴⁹.

Eins jedoch, was uns schwer auf dem Herzen liegt, möchten wir aus dem Vorstehenden zur Überlegung aller kurz, wenn auch schmerzlich, zusammenfassen, soweit es der Vater aller Barmherzigkeit selbst in Gnaden gegeben haben wird; aber es ist ja nichts Neues: „Wie die Gnade sammelt, so zerstreut die Sünde.“ Wir fürchten also und wir fürchten mit Recht: es gibt manche, die mehr an die Ehre als an die Arbeit denken, mehr an ihre Würde als an das Heil der Seelen. Diese sind nicht durch die Tür, sondern anderswo eingetreten, zum Beispiel durch Schenkungen, Bittgänge, Drohungen und selbstisches Eindringen. Sie haben kein hochzeitlich Kleid an, wie z. B. die Hinneigung zur Liebe Gottes vor allem und den reinen Eifer für den Orden. Das sind ohne Zweifel die, deren Herz nicht eins ist mit Gott, sondern ihr Sinn ist völlig verkehrt gerichtet: auf Ehren, Würden und Reichtümer. Und wenn sie nicht mit Gott sind und nicht einzig ihr Herz im Herrn haben, so streuen sie auseinander, wo sie von Rechts wegen sammeln sollten. Und es hat keinen Zweck, ihnen Vorschriften und ähnliches zu schreiben, weil Schriften wirkungslos sind, wenn Gott ihre Wirksamkeit nicht fördern will. Es mögen also alle wissen, welche so lechzend die Würde eines Abtes angenommen haben, daß keine Schriften, kein Fleiß, keine Erfahrung ihrem Tun ein glückliches Ende verleihen können, wenn Gott nicht hilft. Man hat es öfter gesehen: so sehr sie nach diesem Gipfel der Würde in unheilvoller Weise lechzen, um so elender entschwanden sie, in Verwirrung versinkend. Daher ermahnen wir all und jeden Nachfolger, daß sie die Bürde der Abtsherrschaft mit reinem Gewissen annehmen, nicht eintreten durch eine unheilvolle Gelegenheit, nicht dem Zorn des allmächtigen Gottes in den Weg laufen, der eine ewige Strafe androht. Und wenn sie vielleicht, was fern sei, schlimmer gesinnt sind, mögen sie recht schnell wegen ihrer Rücksichtslosigkeit Buße tun. Sie mögen unverzüglich Gottes Hilfe anrufen, und sicher wird Gott,

⁴⁹ Es scheint, als habe der Abt Befürchtungen wegen der Nachfolgeschaft nach seinem Ableben! Er warnt in beweglichen Worten, schließt aber dann seine Schrift in wahrhaft ciceronischer Diktion, die Größe des Amtes hervorhebend und den Segen Jesu Christi herabflehend.

durch ihre Beugung versöhnt, sich ihrer erbarmen, wird ihnen seinen Beistand und seine Gnade zurückgewähren, die er ihnen sonst wegen ihrer Schuld entzogen hat.

Es möge also jeder Abt ganz besonders bedenken, daß der Name Abt nach der Meinung Christi mehr eine Sache des Dienstes als der Geltung ist. Er hat bezeugt, er sei nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene. Der Abt hat also acht auf seine Reinheit, auf das ewige Leben, auf die Seligkeit der ihm anvertrauten Seelen. Daher biete der Abt seinen Untergebenen eine seligmachende Lehre und einen beispielhaften Lebenswandel und denke wie ein guter Hirt seiner Schafe und ein treuer und wachsamer Haushalter immer an das Heil der Seelen. Wenn es so steht und das Herz des Abtes so schlägt, dann möge der Abt nicht schwanken. Denn dann hilft die göttliche Gnade zu einer seligen Nachfolge und zu einem seligen Stande aller Vorgenannten, es hilft die Erfahrung, es hilft heilsamer Fleiß, es hilft dies kurze und geringe Schriftwerk, welches der eingeborene Jesus Christus immer so fördern möge, daß es allen unseren Nachfolgern heilsam und nützlich wird.

Ihm, dem einigen Gott mit dem Vater und dem Heiligen Geist sei Ehre in Ewigkeit. Amen.

Ende des Abtspiegels in Reynevelde.

Literatur

1. *Der Text*: Das Speculum abbatis in Reynefelde. Von Landesbibliothekar Dr. Volquart Pauls, Kiel, abgedruckt in Festgabe für Prof. D. Dr. R. Haupt, Kiel 1922.
2. Glossarium mediae et infimae Latinitatis. Du Cange, Paris 1840—50.
3. Migne, Patrologia, Series Latina, Bd. 166, Paris 1854.
4. Kirchliche Statistik etc., *Propst Michler*, Kiel 1886.
5. *Franz Winter*: Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, Teil 3, Gotha 1871.
6. *Emil Waschinski*: Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226—1864. Bd. 26 der Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Neumünster 1952.